Safe Sport Code

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.02.2027

Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) diesen *Safe Sport Code* zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt.

Der LSB NRW schafft mit diesem *Safe Sport Code* ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung seiner Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland.

Mit diesem *Safe Sport Code* definiert der LSB NRW zum einen seiner Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert je ein sanktionsbewehrtes Verbot sowie Gebot. Zum anderen regelt der LSB NRW die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft er eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt.

Dieser Schutz erfordert das Verständnis aller Regelunterworfenen und Regelanwendenden über die Normen des *Safe Sport Codes*. Zu diesem Zweck sind sämtliche Artikel mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen sind Bestandteil des *Safe Sport Codes* und schaffen die Voraussetzungen für eine rechtssichere und einheitliche Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen.

Artikel 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für den LSB NRW handeln. Hierzu gehören insbesondere

- die Mitglieder von Vorstand, Präsidium des LSB NRW und satzungsmäßig Beauftragte
- alle Personen, die für den LSB NRW hauptberuflich- oder ehrenamtlich tätig sind,
- sowie alle weiteren natürlichen Personen, die die Geltung des SSC des LSB NRW ausdrücklich anerkannt oder sich ihm aufgrund von Lizenz-, Teilnahme, Vertrags- oder sonstigen Verbandsregelungen unterworfen haben.

Der Code erfasst auch Minderjährige und eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb des LSB NRW gilt dieser Code nicht.

1.2 Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Verstoßes gilt.

1.3 Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen sowie von Kindern und Jugendlichen, vor interpersonaler Gewalt geschützt,

2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit

2.3 Beiträge zur Integrität des LSB NRW geleistet werden.

Artikel 3 Aufgaben

Der LSB NRW und seine Mitglieder machen sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen, zu sanktionieren und aufzuarbeiten.

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Codes ist

4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen kraft seines Personenseins,

4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,

4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Menschen, dessen sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,

4.4 missbräuchliches Verhalten jedes Verhalten, das geltenden strafrechtlichen oder sportlichen Normen oder objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen widerspricht; sportarttypisches Verhalten ist hiervon ausgenommen,

4.5 interpersonale Gewalt jedes zwischenmenschliche missbräuchliche Verhalten körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art (körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt) sowie die Vernachlässigung.

a) Körperliche Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird.

b) Psychische Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen; insbesondere aber nicht ausschließlich gehört hierzu jede Form der Diskriminierung.

c) Sexualisierte Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität, durch welches die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person missachtet und beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen.

d) Vernachlässigung als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

Artikel 5 Verbot

5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.

5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt, so verstößt jede*r von ihnen gegen das Verbot nach Art. 5.1. Handelt eine*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.

5.3 Eine an diesen Code gebundene juristische Person kann sanktioniert werden, wenn für sie handelnde natürliche Personen einen schwerwiegenden oder mehrere Fälle interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes innerhalb eines Jahres verübt haben und die juristische Person trotz Kenntnis keine Maßnahmen diesbezüglich ergriffen hat.

Artikel 6 Gebot

6.1. Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, muss dies gegenüber einer der in Art. 8.2 genannten Stellen unverzüglich und vollständig gemeldet werden. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.

6.2 Diese Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und für die eine Einstandspflicht besteht. Eine Einstandspflicht besteht, wenn die Person Beschützer- oder Überwachungsgarant ist.

a) Beschützergaranten sind Personen, denen besondere Obhutspflichten gegenüber der betroffenen Person obliegen. Eine solche Obhutspflicht kann sich beispielsweise aus der vertraglichen oder tatsächlichen Übernahme einer Schutzfunktion insbesondere vor interpersonaler Gewalt ergeben.

b) Überwachungsgaranten sind Personen, die besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle treffen. Eine solche Stellung kann sich beispielsweise aus einer Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter ergeben.

6.3 Die Meldepflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ausdrücklich verlangt, keine Meldung zu machen.

6.4 Für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen gilt Art. 5.2 entsprechend.

Artikel 7 Nachweise

7.1 Der LSB NRW trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Art. 5 oder 6.

7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass der LSB NRW überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen Art. 5 oder 6 vorliegt.

7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Art. 5 oder 6 können vom LSB NRW mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden.

7.4 In den Fällen von Art. 5.3 hat die juristische Person, der eine Untätigkeit vorgeworfen wird, substantiiert darzulegen, welche Maßnahmen nach Kenntniserlangung von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt ergriffen wurden.

Artikel 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diesen Code. Es beginnt mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code an das Untersuchungsteam des LSB NRW („Untersuchungsteam“) und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

8.2 Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code können beim Untersuchungsteam, bei der vertraulichen Anlaufstelle des LSB NRW, den Ansprechpersonen des LSB NRW, der Zentralen Hinweisstelle oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb des LSB NRW erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an das Untersuchungsteam weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgeber*innen ist zu gewährleisten, soweit dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere die Wahrung der Anonymität der*des Hinweisgebers*in auf deren*dessen Wunsch. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

8.3 Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von dem Untersuchungsteam gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

8.4 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist der LSB NRW. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts obliegt grundsätzlich dem Untersuchungsteam des LSB NRW, es sei denn der LSB NRW hat seine Kompetenz gem. § 31 Absatz (8) der Satzung des LSB NRW auf einen Dritten übertragen; eine solche Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. In diesem Fall tritt der Dritte in den Regelungen dieses Codes an die Stelle des Untersuchungsteams des LSB NRW; für das Verfahren gelten die Verfahrensregelungen des Dritten. Das Untersuchungsteam des LSB NRW besteht aus mindestens zwei Personen. Eine Besetzung mit drei oder mehr Personen ist empfehlenswert, sofern die Art, der Umfang oder die

Komplexität des Untersuchungsverfahrens dies nahelegen. Nach Möglichkeit sollten dem Untersuchungsteam mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. In fachlicher Hinsicht gehören dem Untersuchungsteam idealerweise eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person an.

8.5 Nach Eingang des Hinweises prüft das Untersuchungsteam, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann das Untersuchungsteam Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

8.6 Kommt das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet es ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Art. 10 ein. Kommt das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.

8.7 Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.

8.8 Das Untersuchungsteam benachrichtigt die*den Hinweisgeber*in oder die betroffene Person sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen dem Untersuchungsteam bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Art. 8.5 muss die betroffene Person vom Untersuchungsteam in jedem Fall informiert werden. Im Falle der Einstellung hat die betroffene Person das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch das Verbandsgericht des Landessportbundes NRW („Verbandsgericht“) überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie*er den Untersuchungsbericht vom Untersuchungsteam oder dem LSB NRW anfordern.

Artikel 9 Sofortmaßnahmen

9.1 Liegen nach einer Ersteinschätzung des Untersuchungsteams des LSB NRW zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält dieses die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass in Form einer einstweiligen Anordnung gem. § 31 der Rechtsordnung des LSB NRW beim Verbandsgericht beantragen. Das Verbandsgericht ist im Einzelfall befugt, Sofortmaßnahmen auch ohne Antrag zu ergreifen, sofern dies erforderlich ist. Im Fall einer Zuständigkeitsübertragung nach § 32 Absatz (8) der Satzung des LSB NRW gelten die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten (vgl. Art. 8.4 und Art. 10.1). Solche Sofortmaßnahmen sind insbesondere:

a) vorläufige Suspendierung,

b) vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot von Räumlichkeiten des LSB NRW sowie

c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit bzw. der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) im Rahmen von Maßnahmen des LSB NRW.

9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen des*der Vorsitzenden, wobei insbesondere hinsichtlich Dauer und Intensität der Sofortmaßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen.

9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet werden würde.

9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens in jedem Stadium des Verfahrens und – sofern erforderlich – mehrfach beantragt und/oder erlassen werden. Sie können jederzeit aufgehoben werden und enden in jedem Fall mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

Artikel 10 Disziplinarverfahren

10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den LSB NRW. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der LSB NRW. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt dem Verbandsgericht des LSB NRW; handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Lizenznehmer*in oder eine*n Erwerber*in von Zertifikaten ist abweichend der Vorstand des LSB NRW zuständig. Der LSB NRW kann seine Kompetenz gemäß § 32 Absatz (8) der Satzung des LSB NRW auf einen Dritten übertragen. Eine solche Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. In diesem Fall tritt der Dritte hinsichtlich der übertragenen Zuständigkeit in den Regelungen dieses Codes an die Stelle des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands.

10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands nach Art. 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts beim Verbandsgericht bzw. beim Vorstand. Die betroffene Person sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.

10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach der Rechtsordnung des LSB NRW durchgeführt, soweit nicht in diesem Code etwas anderes bestimmt ist; im Falle einer Zuständigkeits-

übertragung gelten die Verfahrensregelungen des Dritten. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens ist der Sachverhalt aufzuklären und es sind die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und es ist in angemessener Frist zu entscheiden.

10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt das Verbandsgericht bzw. der Vorstand zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß Art. 11 auszusprechen. Die Möglichkeit eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13 bleibt hiervon unberührt. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.

10.5 Die Entscheidung ist den gemäß Art. 12.3 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.

Artikel 11 Sanktionen

11.1 Kommt das Verbandsgericht bzw. der Vorstand nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.

11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:

a) ein Verweis,

b) eine Geldbuße von 25,00 EUR bis 500,00 EUR,

c) eine befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,

d) eine Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und/oder Zertifikaten.

11.3. Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht, deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die betroffene Person ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, insbesondere im Rahmen eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13, kann das Verbandsgericht bzw. der Vorstand die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.

11.4. Sanktionen gegen juristische Personen sind:

a) ein Verweis,

b) eine Geldbuße von 200,00 EUR bis 5.000,00 EUR,

c) eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss aus dem LSB NRW zu fassen (§ 14 Absatz (3) der Satzung).

11.5 Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre; für die Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen und Zertifikaten gilt abweichend § 9 Absatz (3) der Ausbildungs- und Lizenzordnung. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden (vgl. § 39 der Rechtsordnung). Auflagen können dabei neben einer Sanktion oder im Zusammenhang mit einer Aussetzung zur Bewährung erteilt werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen oder mit einer Auflage versehen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. § 38 der Rechtsordnung).

Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

12.1 Gegen Entscheidungen des Vorstands kann gem. § 46 Absatz (2) lit. b) der Rechtsordnung Beschwerde eingelegt werden; § 46 der Rechtsordnung gilt entsprechend.

12.2 Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts kann Rechtsmittel zu einem ad-hoc-Schiedsgericht nach § 32 Absatz (6) der Satzung des LSB NRW eingelegt werden.

12.3 Der Vorstand des LSB NRW, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person sind befugt, Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach Maßgabe dieses Codes bei dem ad-hoc-Schiedsgericht einzulegen.

12.4 Das Rechtsmittel ist innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgericht einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.

12.5 Das ad-hoc-Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

12.6 Das ad-hoc-Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist es weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen des Verbandsgerichts gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung des Verbandsgerichts.

Artikel 13 Konfliktvermittlungsverfahren

13.1 Im Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren kann jederzeit die Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens, insbesondere in Form einer Mediation, eines Ausgleichsgesprächs oder eines vergleichbaren einvernehmlichen Verfahrens, angeregt werden.

13.2 Die Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens setzt die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Personen voraus. Ein derartiges Verfahren kann jederzeit durch die Beteiligten abgebrochen werden. Aus der Ablehnung oder dem Abbruch eines Konfliktvermittlungsverfahrens dürfen keiner beteiligten Person Nachteile entstehen.

13.3 Für die Dauer des Konfliktvermittlungsverfahrens kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen, insbesondere Schutzinteressen der betroffenen Person, entgegenstehen.

13.4 Führt das Konfliktvermittlungsverfahren zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung, kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren mit Zustimmung des LSB NRW eingestellt werden. Eine Einstellung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt zu einer strafgerichtlichen Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geführt hat. Erfolgt keine Einstellung ist die erfolgreiche Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens bei einer Sanktionierung durch das Verbandsgericht zu berücksichtigen.

13.5 Scheitert das Konfliktvermittlungsverfahren, wird das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe dieses Codes fortgeführt.

Artikel 14 Besondere Betroffenenrechte

14.1 Betroffene Personen haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:

a) das Recht auf Aussage;

b) das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;

c) das Recht auf Information über den Verfahrensstand.

14.2 Betroffenen Personen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:

a) das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;

b) das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;

c) das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer*seiner Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;

d) das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen

14.3 Der LSB NRW unterrichtet die betroffene Person über ihre besonderen Rechte und informiert die betroffene Person, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.

14.4 Die Ausübung der besonderen Rechte von betroffenen Personen erfolgt unter Wahrung der berechtigen Interessen der beschuldigten Person.

Artikel 15 Vertraulichkeit

15.1 Der LSB NRW behandelt alle personenbezogenen Daten, die er zur Anwendung dieses Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.

15.2 Der LSB NRW stellt sicher, dass er beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.

15.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Codes nicht mehr benötigt werden.

Artikel 16 Information und Dokumentation

16.1 Unbeschadet des Art. 8.4 verpflichtet sich der LSB NRW grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die er in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält. Entscheidungen Verbandsgerichts, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts,

nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

16.2 Der LSB NRW ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens wesentlichen Informationen, Feststellungen und Maßnahmen nachvollziehbar und unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts zu dokumentieren und aufzubewahren.

Artikel 17 Prävention

17.1 Der LSB NRW tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. Der LSB NRW tritt jeder Form von interpersonaler Gewalt entschieden entgegen.

17.2 Zu diesem Zweck hält der LSB NRW ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche vom LSB NRW umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie im gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj dargelegten Schritte.

Artikel 18 Aufarbeitung

18.1 Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von betroffenen Personen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.

18.2 Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieses Codes sowie verjährte Verstöße gegen diesen Code sein. Der LSB NRW kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

Artikel 19 Verjährung

19.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.

19.2 Verstöße nach diesem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen diesen Code bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.

19.3 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen; hierzu zählt auch die Dauer eines alternativen Konfliktvermittlungsverfahrens. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes durchgeführt wird und eine

Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen desselben Verstoßes andauert. Die Verjährung ruht außerdem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person.

19.4 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

Artikel 20 Bestandteile und Auslegung

20.1 Die Bestandteile dieses Codes sind seine Präambel, die einzelnen Artikel und die Erläuterungen. Die Erläuterungen gehören zum verbindlichen Regelwerk. Sie dienen dem Verständnis sowie der Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes.

20.2 Dieser Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren.

20.3 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 21 Inkrafttreten und Umsetzung

21.1 Dieser Code tritt zum Zeitpunkt der Eintragung der auf der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2027 beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.

21.2 Endet die Bindung einer Person an diesen Code durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss einer Person oder aus anderen Gründen und erlangt der LSB NRW Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, die diese Person begangen haben soll, während sie dem Code unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinargewalt des LSB NRW erhalten. Er kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Art. 8 und 10 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß Art. 11 verhängen.

Artikel 22 Evaluierung und Ombudsperson

22.1 Die Umsetzung dieses Codes, deren Auswirkungen und dessen Wirksamkeit sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom LSB NRW überprüft werden.

22.2 Der LSB NRW soll eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die Beteiligten eines laufenden Verfahrens, insbesondere die betroffene Person und die beschuldigte Person wenden können, um Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung kostenfrei und vertraulich vorzubringen. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

Erläuterungen

Erläuterungen zu Artikel 1

Art. 1 trifft vier zentrale Aussagen zum institutionellen, personellen sowie zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des *Safe Sport Codes* (im Folgenden kurz: Code).

Zum Ersten ist der Code auf die Abwehr interpersonaler Gewalt von Personen begrenzt, die im oder für den LSB NRW und damit in seinem Wirkungsbereich handeln. Dies entspricht dem Recht des LSB NRW zur Regelung ausschließlich eigener Angelegenheiten (Art. 9 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit ein divergentes Verhalten, das im sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des LSB NRW steht. Für außerorganisatorische interpersonale Gewalt gilt dieser Code demgegenüber nicht. Dies stellt Art. 1.1 Satz 4 nochmals ausdrücklich klar.

Zum Zweiten erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auf sämtliche natürliche und juristische Personen im Wirkungsbereich des LSB NRW. Der personelle Adressatenkreis ist damit denkbar weit. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst umfassenden Geltung des Codes. Auf welche Weise eine rechtswirksame Bindung erfolgen kann, regelt dieser Code nicht. Hier gelten die anerkannten Rechtsgrundsätze: Bei natürlichen Personen kommt eine rechtswirksame Bindung von Vereinsmitgliedern bspw. über satzungsrechtliche Regelungen in Frage. Bei Nicht-Vereinsmitgliedern sollte eine ausdrückliche sowie schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person etwa im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung eines sog. Regelanerkennungsvertrages (Athletenvereinbarung, Startpass oder Lizenz) eingeholt werden. Schließlich sind nicht alle natürlichen Personen, die im Wirkungskreis des LSB NRW, handeln, zugleich auch Mitglied in einem Verein (z.B. professionelle Sportler*innen, medizinisches Personal und sonstige Hilfspersonen im Wirkungskreis der juristischen Personen).

In jedem Fall ist bei jeder ausdrücklichen und schriftlichen Bindung an diesen Code zu beachten, dass die Erklärung des Einverständnisses nur wirksam ist, wenn die betreffende Person vorher rechtzeitig und umfassend über die Vorschriften dieses Codes in geeigneter Form informiert und belehrt wurde (Einverständniserklärung). Im Rahmen dessen empfiehlt sich darüber hinaus eine Unterwerfungsvereinbarung unter die Entscheidungen, die im Rahmen der Verfahren nach diesem Code (z.B. die Verhängung einer Sanktion, deren Bestätigung oder Aufhebung vor einem Verbandsgericht oder einem Überprüfungsorgan) getroffen werden.

Die Aufzählung der natürlichen Personen ist ferner nicht abschließend. Es sollen vielmehr alle natürlichen Personen an diesen Code gebunden werden, die Funktionen im Wirkungsbereich des LSB NRW ausüben. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auch auf den LSB NRW selbst.

Art. 1.1 Satz 3 stellt ferner klar, dass der Code grundsätzlich auch Jugendliche und Minderjährige erfasst. Deren Alter, Entwicklungsstand und (unter Umständen begrenzte) Einsichtsfähigkeit sowie die damit verbundenen Unterstützungsbedarfe sind in besonderem Maße in allen Stadien des Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens sowie die Art und den Umfang einer etwaigen Sanktionierung nach Art. 11. Der Code gilt schließlich auch dann, wenn der Übergriff im Wirkungsbereich des LSB NRW erfolgt, aber eine Person betroffen ist, die selbst nicht an die Vorschriften dieses Codes gebunden ist (vgl. hierzu auch Art. 4 und 5).

Zum Dritten trifft Art. 1.2 prinzipielle Aussagen zur zeitlichen Geltung dieses Codes. Er normiert ein umfassendes Rückwirkungsverbot, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach können Verstöße gegen diesen Code zum einen nur dann verfolgt werden, wenn sie die

tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes normiert waren und die beschuldigte Person an den Code gebunden war. Fehlverhalten, das vor dem Inkrafttreten dieses Codes (vgl. hierzu auch Art. 21) geschehen ist, kann nach diesem Code damit nicht geahndet werden. Zum anderen können Verstöße nach diesem Code nur mit solchen Sanktionen belegt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Verstoßes nach diesem Code (oder anderen Sanktionsnormen des LSB NRW, auf die ggf. verwiesen wird) gegolten haben. Regeländerungen betreffend Sanktionen, die nach einem Verstoß vorgenommen wurden, sind bei der Anwendung daher im Grundsatz irrelevant. Eine Ausnahme davon stellen Regeländerungen dar, die nach dem Verstoß vorgenommen wurden und mildere Sanktion als zum Zeitpunkt des Verstoßes anordnen.

Zum Vierten stellt Art. 1.3 in örtlicher Hinsicht klar, dass der Code keinerlei örtlichen Grenzen unterliegt. Damit lassen sich nicht nur Verstöße von regelgebundenen Personen ahnden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Es können vielmehr auch Verstöße im Ausland sowie auf Schiffen und Luftfahrzeugen geahndet werden, sofern auch in diesen Fällen ein sachlicher Zusammenhang zu den Angelegenheiten des LSB NRW (z.B. im Kontext von internationalen Meisterschaften, Turnieren, Spielen im Ausland etc.) gegeben ist.

Erläuterungen zu Artikel 2

Art. 2 normiert die Ziele des Codes. Entsprechend seiner Bezeichnung dient der Safe Sport Code einem *sicheren* Sport, der im Kontext dieses Codes durch die Abwehr interpersonaler Gewalt erfolgt. Darin unterscheidet er sich von bestehenden anderen Kodizes wie etwa dem Nationalen Anti Doping Code für einen *sauberen* Sport durch die Bekämpfung von Doping oder dem Anti-Manipulations-Code zur Gewährleistung eines *unbeeinflussten* Sports durch die Abwehr von Spielmanipulation oder einzelnen Diskriminierungsverboten.

Wodurch die Sicherheit im Sport nach diesem Code im Einzelnen gewährleistet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 2.1 bis Art 2.3. Diese Vorschriften konkretisieren das Ziel der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Formulierung materieller Schutzzwecke, formeller Gebote sowie der Forderung nach Integrität.

Die materiellen Schutzzwecke und -richtungen des Codes ergeben sich aus Art. 2.1. Nach dieser Bestimmung bezweckt der Code den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Der Schutz dieser Menschenrechte wird durch die weiteren Bestimmungen des Codes im Wirkungskreis des LSB NRW konkretisiert. Dies geschieht insbesondere durch die Erläuterung der Schutzbereiche gemäß Art. 4.

Im Mittelpunkt der schutzbedürftigen Personen stehen Sportler*innen sowie Kinder und Jugendliche. Sie sind aufgrund von hierarchischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen besonders gefährdet. Kinder und Jugendliche sind darüber hinaus besonders schutzwürdig, weil Erfahrungen interpersonaler Gewalt während ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders schwerwiegende und langfristige Folgen haben können. Dem trägt ihre ausdrückliche Erwähnung in Art. 2.1 Rechnung. Schließlich gibt Art. 2.1 zu erkennen, dass die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt geschützt werden sollen. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert hierbei als *Schlüsselbegriff*. Er gibt die Schutzrichtung für die betroffenen Menschenrechte vor, wobei sich die verschiedenen Kategorien interpersonaler Gewalt wiederum aus den Legaldefinitionen und Erläuterungen zu Art. 4 ergeben.

Über die materiellen Schutzzwecke und -richtungen hinaus bezweckt der Code gemäß Art. 2.2, dass rechtssichere Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt durch dieses Regelwerk geschaffen, einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Diesem Ziel sind vor allem die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Codes, die Definitionen sowie das Ver- und Gebot geschuldet. Denn abstrakte Normen allein eröffnen Auslegungsspielräume, die bei unterschiedlichen Rechtsanwendern naturgemäß zu divergierenden Ergebnissen und damit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Darüber hinaus sollen bestehende Regeln gegen interpersonale Gewalt einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dahinter steht das Ziel von möglichst einheitlichen, sportartenübergreifenden Maßstäben gegen interpersonale Gewalt im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport in Deutschland. Diese Maßstäbe beziehen sich nicht nur auf die grundständigen Definitionen und anerkannten Kategorien von interpersonaler Gewalt und das Verbot und das Gebot nach diesem Code. Sie betreffen auch die Organisation und die Verfahren zur Schaffung der Voraussetzungen, um interpersonale Gewalt aufdecken und mittels Sofortmaßnahmen und Sanktionen sowie im Wege konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren verfolgen zu können.

Schließlich soll der Code auch dazu dienen, dass Regeln gegen interpersonale Gewalt aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung zielt in drei Richtungen. Sie erstreckt sich zum Ersten auf die Abstimmung von Normen verschiedener Regelwerke einer Sportorganisation. Zum Zweiten beinhaltet das Ziel der Abstimmung, dass Maßnahmen verschiedener Sportorganisationen aufeinander abgestimmt werden. Dies bewerkstelligt nicht nur, dass einheitliche Maßstäbe im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport gelten. Sie ist auch eine Voraussetzung für sportartenübergreifende Sanktionen. Zum Dritten sind sportverbandliche Regeln auch im Verhältnis zu staatlichen Vorschriften sowie Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen sportverbandlichen Verfahren mit Sanktionen gegen interpersonale Gewalt und Strafverfahren sowie staatlichen Zwangsmaßnahmen und Strafen. Zu diesem Zweck enthält dieser Code insbesondere verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Mit dem Erlass dieses Regelwerks übernimmt der LSB NRW seine Verantwortung zum Schutz aller Sportbeteiligten in seinem Wirkungskreis. Er leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag für seine Integrität, indem er seinen Wertekanon konkretisiert und Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt ergreift. Damit fügt sich der Code in die Reihe anderer Kodizes ein, die auf die bereichsspezifische Abwehr von Bedrohungen für die Werte des LSB NRW gerichtet sind.

Erläuterungen zu Artikel 3

Art. 3 knüpft an die Ziele dieses Codes an und enthält die Selbstverpflichtung des LSB NRW und seiner Mitglieder, die drei etablierten Aufgaben der Prävention, Intervention (einschließlich Sanktionierung) und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt durch miteinander verbundene Maßnahmen wahrzunehmen.

Mit den Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschreibt dieser Code dauerhaft wirksame Handlungsfelder zum Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt. Diese Aufgabenfelder entsprechen traditionellen Kategorien im Kontext anderer Bedrohungen der Integrität des Sports (Doping, Manipulation, Diskriminierung) und sind auch im speziellen Diskurs gegen interpersonale Gewalt etabliert.

Während Maßnahmen der Prävention interpersonaler Gewalt im Allgemeinen dem vorausschauenden Entgegenwirken zu ihrer Verhinderung bzw. Vorbeugung dienen, erstreckt sich die Intervention auf die Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code einschließlich deren

Sanktionierung sowie die Durchführung von Rechtsmittelverfahren. Die Aufarbeitung interpersonaler Gewalt als drittes Aufgabenfeld umfasst wiederum die Aufdeckung von Strukturen, Bedingungen und Kulturen interpersonaler Gewalt, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt.

Durch die Selbstverpflichtung nach Art. 3 erklären sich der LSB NRW und seine Mitglieder zunächst dazu bereit, Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt zu leisten. Diese Maßnahmen werden nach dem Selbstverständnis des LSB NRW nicht isoliert voneinander ergriffen, sondern sind vielmehr miteinander verbunden. Hinter dem erklärten Ziel einer wechselseitigen Verbindung steht die Erkenntnis, dass sich Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergänzen, einige Maßnahmen mehreren Handlungsfeldern zugleich zugeordnet werden können und Erkenntnisse aus einem Handlungsfeld auch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

So gehört es bspw. zu den Zielen einer methodologisch geleiteten Aufarbeitung interpersonaler Gewalt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich zukünftig interpersonale Gewalt noch besser vermeiden und verfolgen lässt. Viele Maßnahmen besitzen zudem oft mehrere Funktionen zugleich. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der einzelfallbezogenen Intervention von interpersonaler Gewalt nach diesem Code. Deren präventiver Zweck besteht sowohl in der individuellen als auch generellen Vorbeugung zukünftiger Verstöße. Die Wirkungen handlungsspezifischer Maßnahmen gehen damit nicht nur in tatsächlicher Hinsicht nahtlos ineinander über. Sie werden nach dem Selbstverständnis des LSB NRW auch in ihrem mehr funktionalen Sinne umgesetzt.

Welche konkreten Maßnahmen der LSB NRW auf den Gebieten der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ergreift, bestimmt Art. 3 nicht. Die Vorschrift eröffnet vielmehr ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dessen Ausübung hat sich vornehmlich an den Zielen des Codes nach Art. 2 zu orientieren. Hinzu treten alle weiteren Bestimmungen dieses Codes, sofern und soweit sich aus ihnen verbindliche Maßgaben für die Ausübung des Auswahlermessens ergeben (vgl. hierzu auch die Art. 16, 17).

Die Selbstverpflichtung nach Art. 3 ist schließlich als Aufgabennorm beschrieben. Dies bedeutet, dass es sich um eine objektiv-rechtliche Pflicht des LSB NRW handelt. Diese korreliert nicht mit subjektiv-rechtlichen Erfüllungsansprüchen von Sportbeteiligten. Daraus folgt, dass Art. 3 keine einklagbaren Rechte vermittelt, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergriffen werden. Derartige Rechtsansprüche, insbesondere von Betroffenen interpersonaler Gewalt und beschuldigten Personen, ergeben sich nicht aus Art. 3.

Erläuterungen zu Artikel 4

Art. 4 definiert und erläutert Schlüsselbegriffe dieses Codes, damit die Ziele und Aufgaben der Sportorganisation (Art. 2 und 3) sowie das Ver- und Gebot (Art. 5 und 6) verständlich und anwendbar werden.

Art. 4.1 bis Art. 4.3 beziehen sich auf die Schutzgüter dieses Codes. Sie bestimmen die Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung und werden nachfolgend näher erläutert.

Art. 4.4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein missbräuchliches Verhalten vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen interpersonaler Gewalt im Sinne dieses Codes.

Art. 4.5 a) bis d) konkretisieren und kategorisieren schließlich das verbotene Verhalten der interpersonalen Gewalt, deren einzelne Erscheinungsformen nachfolgend ebenfalls erläutert werden.

In Art. 4.1 wird zunächst die Menschenwürde als Schutzgut dieses Codes definiert. Die Definition der Menschenwürde entspricht philosophischen und theologischen Erklärungen, denen auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt ist. Das Verständnis von Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung orientiert sich an der Verfassung der *World Health Organization* (WHO) sowie der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) *der World Association for Sexual Health* (WAS). An deren Definitionen orientieren sich auch nationale Einrichtungen gegen sexuellen Kindesmissbrauch wie die *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) in Deutschland und die britische *Child Protection in Sport Unit* (CPSU).

Als Menschenwürde wird der Eigenwert eines jeden Menschen, gleich welchen Alters, verstanden, der jedem Menschen kraft seines Personenseins zukommt und von persönlichen Leistungen, Verdiensten oder Eigenschaften unabhängig ist. Die Menschenwürde etabliert einen umfassenden Achtungsanspruch. Dieser schützt jeden Menschen vor Behandlungen, die seine Subjektsqualität in Frage stellen. An diese Vorstellungen einer Verobjektivierung knüpfen die verbotenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt mit dem Begriff des Missbrauchs an.

Der Schutzbereich der Gesundheit (Art. 4.2) erstreckt sich auf das vollständige körperliche und psychische Wohlbefinden. Er geht damit über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes) hinaus. Die Weite des Schutzbereichs zielt grundsätzlich darauf, auch niederschwelliges Fehlverhalten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle zu erfassen. Ebenso weit ist auch der Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung nach Art. 4.3, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei ausgedrückt werden kann. Durch die Weite des Schutzbereichs kann jeder Missbrauch mit Mitteln der Sexualität einschließlich sexueller Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens erfasst werden.

Alle drei Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung weisen erhebliche Schnittmengen auf. Bei vielen Gewalthandlungen sind oft mehrere Schutzbereiche gleichzeitig berührt. Dabei wird es in der Praxis oft schwer fallen zu entscheiden, welcher Schutzbereich im Kern betroffen ist. Dies ist nach diesem Code auch nicht nötig. Das Ver- und Gebot gemäß Art. 5 und 6 verzichtet vielmehr auf das Erfordernis einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt. Dies erleichtert die Handhabung dieses Codes in der Praxis signifikant, entspricht rechtspraktischen Bedürfnissen sowie der Lebensrealität, da die Gefährdungen regelmäßig und nahtlos ineinander übergehen.

Anknüpfungspunkt des Ver- und Gebots dieses Codes ist der Begriff der interpersonalen Gewalt. Die Begriffsbestimmungen und Erscheinungsformen beruhen hierbei auf internationalen Verständnissen der WHO und WAS sowie nationalen Typisierungen (UBSKM, CPSU, DOSB/dsj, BVDTS), denen deutsche Spitzenverbände im Rahmen von Prävention und Aufarbeitung folgen. Danach ist zwischen der Interpersonalität des verbotenen Verhaltens und der Ausübung von Gewalt wie folgt zu differenzieren:

Dieser Code richtet sich nur gegen *interpersonales*, also *zwischenmenschliches* Verhalten. Abzugrenzen davon ist Verhalten gegen Tiere, Sachen oder gegen sich selbst. Ein solches

Verhalten wird von diesem Code ebenso wenig erfasst wie strukturelle Gewalt durch juristische Personen (Organisationen, Institutionen). Dies schließt es gleichwohl nicht aus, dass eine von Menschen ausgehende interpersonale Gewalt unter bestimmten Umständen zu einer Sanktion einer dahinterstehenden juristischen Person führen kann. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Art. 5.3.

Art. 4.4 stellt klar, dass interpersonale Gewalt im Sinne dieses Codes ein missbräuchliches Verhalten voraussetzt. Ein solches liegt vor, wenn das Verhalten geltenden strafrechtlichen oder sportlichen Normen oder objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen widerspricht. Ausgenommen hiervon sind sportarttypische Verhaltensweisen, die zwar äußerlich den Eindruck von Gewalt vermitteln können, jedoch im Rahmen der jeweiligen Sportart regelkonform sind, wie bspw. der Faustschlag beim Boxen.

Die Anknüpfung an das missbräuchliche Verhalten gewährleistet, dass die Entscheidung über die Sanktionierbarkeit eines Verhaltens anhand objektiver Maßstäbe erfolgt. Dadurch wird die Anwendung des Codes für die zuständigen Stellen nachvollziehbar, vergleichbar und praktikabel. Zugleich verhindert das Erfordernis missbräuchlichen Verhaltens als Grundvoraussetzung für das Vorliegen von interpersonaler Gewalt, dass allein die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person zur Annahme interpersonaler Gewalt führt. Eine solche subjektive Beeinträchtigung kann zwar im Einzelfall nachvollziehbar und erheblich sein. Liegt ihr jedoch ein objektiv nicht missbräuchliches Verhalten zugrunde, liegt keine interpersonale Gewalt im Sinne dieses Codes vor. So kann sich bspw. ein*e Sportler*in durch eine Trainings- oder Auswahlentscheidung durch Trainer*innen oder andere Funktionsträger*innen psychisch beeinträchtigt fühlen. Sofern die entsprechende Entscheidung jedoch respekt- und rücksichtsvoll sowie nicht willkürlich oder diskriminierend erfolgte bzw. mitgeteilt wurde, liegt kein missbräuchliches Verhalten vor.

Die in Art. 4.4 genannten objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen sind verhaltensleitende Wertmaßstäbe, die in der allgemeinen Rechts- und Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland („freiheitliche demokratische Grundordnung“) verankert sind und im organisierten Sport unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Besonderheiten konkretisiert werden. Sie bestimmen die sozialadäquaten Mindestanforderungen an einen respektvollen Umgang und dienen der Abgrenzung missbräuchlichen von sozial akzeptiertem Verhalten.

Eine gesellschaftliche Norm ist objektiv anerkannt und mehrheitlich getragen, wenn sie über den Kreis einzelner Personen oder Gruppen hinaus grundsätzlich als allgemeiner Verhaltensmaßstab anerkannt ist. Maßgeblich ist dabei nicht das individuelle Empfinden der Beteiligten, sondern das objektivierte Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit. Für die Konkretisierung dieser Wertmaßstäbe kommt den von den Sportorganisationen entwickelten Verhaltensstandards sowie der Rechtsprechung staatlicher Gerichte und Verbandsgerichte zu Mindeststandards verbandsinterner Verhaltenserwartungen eine besondere Rolle zu. Diese können den Besonderheiten der jeweiligen Sportart Rechnung tragen, solange sie nicht den durch diesen Code geschützten Rechtsgütern zuwiderlaufen. Rein verbandsinterne Auffassungen können bei der Auslegung berücksichtigt werden, begründen für sich genommen in der Regel jedoch keinen objektiv anerkannten Verhaltensmaßstab im Sinne dieses Codes.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung bei der Konkretisierung dessen, was unter einem missbräuchlichen Verhalten im Bereich des organisierten Sports zu verstehen sein kann, sind die Verhaltensregeln Safe Sport des LSB NRW, die sich im Anhang zu diesem Code finden. Diese Regeln kodifizieren grundlegende Vorstellungen des LSB NRW, insbesondere im Verhältnis zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und Sportler*innen und helfen damit den Begriff des missbräuchlichen Verhaltens im Sinne dieses Codes auszufüllen. Ein Verstoß gegen die

Verhaltensregeln Safe Sport des LSB NRW führt jedoch für sich genommen nicht automatisch auch zum Vorliegen interpersonaler Gewalt. Er kann Indiz für missbräuchliches Verhalten darstellen, erfordert aber stets eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen.

Darüber hinaus kann auch auf solche moralische sowie ethische Übereinkünfte zurückgegriffen werden, die im Lebensbereich Sport allgemein anerkannt sind. Entscheidend bei alledem ist weniger die individuelle Perspektive bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Die Missbräuchlichkeit setzt vielmehr voraus, dass die Regel allgemein anerkannt und mehrheitlich gesellschaftlich getragen ist. Ausgehend von diesem Missbrauchsverständnis kann ein bestimmtes Verhalten im freizeitmäßigen Kindersport anders zu beurteilen sein als dasselbe Verhalten im leistungsorientierten Erwachsenenbereich. Schließlich divergieren auch die objektiven Maßstäbe in den verschiedenen Bereichen des Sports. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, wenn die betroffene Person mit dem Verhalten freiverantwortlich einverstanden war. Dies trifft bspw. auf eine volljährige Person zu, die mit einem Training einverstanden ist, das sie an die Grenze der körperlichen und/oder psychischen Leistungsfähigkeit führt. Schließlich ist leistungssportliches Training *per se* auf das Streben nach einer *peak performance* gerichtet. Entscheidend dabei ist, ob sich das Training oder die einzelne Maßnahme noch im Rahmen geltender Richtlinien bewegt und mit Blick auf die freiverantwortlich handelnde Person (noch) vertretbar erscheint („*Wohlsein im Unwohlsein*“).

Die Überschreitung von geltenden Richtlinien entfaltet dabei zwar ein gewisses Indiz für die Annahme von interpersonaler Gewalt. Dieses kann aber durch ein freies Einverständnis widerlegt werden. Schließlich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der sich ein Verhalten zwar im Rahmen geltender Richtlinien bewegt, aber unter besonderen Umständen dennoch als Gewalt einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten darauf zielt, die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen und dieser Wille durch richtliniengetreues Verhalten getarnt wird. Maßgeblich in diesen Konstellationen ist stets eine Gesamtbewertung aller Faktoren. Dabei kommt den Beweismaßstäben entscheidende Bedeutung zu. Diese werden in Art. 7 geregelt und eingehend erläutert.

Sodann unterscheidet Art. 4.5 zwischen den vier Kategorien der körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt sowie Vernachlässigung.

1. Für das Vorliegen körperlicher Gewalt nach Art. 4.5 a) bedarf es der erfolgten negativen Einwirkung *auf* das körperliche Wohlbefinden. Regelmäßig erfolgt dies durch körperliche Einwirkungen. Aber auch nichtkörperliche Verhaltensweisen können körperliche Gewalt begründen, wenn sie unmittelbar zu körperlichen Beeinträchtigungen führen. Ob ein solches Verhalten im Einzelfall als körperliche oder als psychische Gewalt einzuordnen ist, lässt sich aufgrund der fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Gewaltformen nicht trennscharf bestimmen. Eine eindeutige Zuordnung ist jedoch auch nicht erforderlich, da das Verbot in Art. 5 auf eine abschließende Festlegung in eine bestimmte Gewaltform bewusst verzichtet.

   Demnach können grundsätzlich sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie die Anordnung von Trainingsmaßnahmen einschließlich Übungsstunden oder Wettkampfteilnahmen, die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in ein Training oder einen Wettkampf gezwungen wird und dies zu einer physischen Überforderung des Kindes führt, das Kind mittels Drogen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht werden soll oder eine Wettkampfteilnahme im verletzten Zustand des Kindes angeordnet

wird. In sämtlichen Konstellationen wäre eine etwaige Einwilligung des Kindes unwirksam.

2. Als psychische Gewalt im Sinne von Art. 4.5 b) gilt ferner jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder das Verhalten geeignet ist, entsprechende Beeinträchtigungen bei der betroffenen Person herbeizuführen. Eine solche Beeinträchtigung – bspw. in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden.

   Insbesondere sämtliche Formen der Diskriminierung fallen unter den Begriff der psychischen Gewalt und stellen damit eine verbotene Form interpersonaler Gewalt dar. Von Diskriminierung spricht man, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen unmittelbar oder mittelbar verletzt wird. Dies kann insbesondere in Bezug auf die ethnische oder soziale Herkunft, die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, eine Behinderung, das Lebensalter, die geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauungen, die Geburt oder einen sonstigen Status geschehen. Ebenso liegt Diskriminierung vor, wenn sich jemand auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält. Die auch als „positive Diskriminierung“ bezeichnete Förderung von benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen ist hiervon nicht umfasst und stellt keine interpersonale Gewalt im Sinne dieser Begriffsbestimmungen dar.

   Auch das „*Unter-Druck-setzen*“ von Sportler*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen fallen unter den Begriff der psychischen Gewalt. Da psychische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen psychischer und körperlicher Gewalt oft fließend. Dementsprechend verzichtet das Verbot des Art. 5 auf eine praktisch schwierige und bisweilen kaum machbare Festlegung.

3. Unter sexualisierter Gewalt gemäß Art. 4.5 c) ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen, durch den die sexuelle Selbstbestimmung missachtet und wesentlich beeinträchtigt wird oder das Verhalten geeignet ist, entsprechende Beeinträchtigungen bei der betroffenen Person herbeizuführen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei der betroffenen Person Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen.

   Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „*hands-on*“-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „*hands-off*“-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören bspw. die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

4. Unter einer Vernachlässigung im Sinne von Art. 4.5 d) ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegenden physischen oder psychischen Bedürfnisse nicht (hinreichend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt bspw. dann vor, wenn ein*e Trainer*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebevollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonaler Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantenstellung der gewaltausübenden Person beruht.

Der *Unwertgehalt* sämtlicher Formen interpersonaler Gewalt liegt dabei stets in einem *missbräuchlichen Verhalten*, wie die Definitionen nach Art. 4.4 und 4.5 a) – d) deutlich machen. Ein solches Verhalten verlangt nur im Bereich der körperlichen Gewalt den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Interpersonale Gewalt liegt in Bezug auf die anderen Erscheinungsformen dagegen bereits dann vor, wenn ein Verhalten geeignet ist, eine Beeinträchtigung bei der betroffenen Person herbeizuführen und der Erfolg letztlich nur aufgrund von nicht durch die Tatperson beeinflussbaren Umständen nicht eintritt.

Die Erscheinungsformen der psychischen und sexualisierten Gewalt sind nach diesem Code daher als gemischte Verletzungs- und Gefährdungsdelikte konzipiert. Danach können sowohl Verletzungen der Schutzgüter als auch bloße Gefährdungen tatbestandlich erfasst sein, wenn sie objektiv geeignet sind, entsprechende Beeinträchtigungen herbeizuführen. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis von Gewalt, bei dem auf den Nachweis eines bestimmten Erfolges verzichtet werden kann. Damit verbunden sind signifikante Nachweiserleichterungen bei der Annahme von Verstößen gegen das Verbot von interpersonaler Gewalt in den Erscheinungsformen der psychischen und sexualisierten Gewalt. So ist der Kausalitätsnachweis, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten zu einem konkreten Schaden geführt hat oder nicht, in der Praxis mitunter kaum zu erbringen. Deshalb erstreckt sich das Verbot von interpersonaler Gewalt auf die Herbeiführung einer objektiv möglichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter.

Hierdurch soll insbesondere vermieden werden, dass eine nach objektiven Maßstäben klar als psychische oder sexualisierte Gewalt zu qualifizierende Handlung nur deswegen aus dem Anwendungsbereich des Codes herausfällt, weil sich die betroffene Person aus rein zufälligen Gründen nicht beeinträchtigt fühlt, eine Beeinträchtigung nach objektiven Maßstäben aber üblicherweise anzunehmen wäre. Eine unzweifelhaft rassistische und objektiv als psychische Gewalt einzustufende Äußerung von wesentlichem Ausmaß kann hierdurch bspw. auch dann sanktioniert werden, wenn die betroffene Person, die Adressat dieser Äußerung ist, die Äußerung aufgrund sprachlicher Barrieren selbst nicht verstanden hat.

Die Bewertung eines Verhaltens als missbräuchlich im Sinne des Art. 4.4 und seine Einordnung als Erscheinungsform interpersonaler Gewalt hängen grundsätzlich nicht davon ab, ob das Verhalten im physischen oder im digitalen Raum erfolgt. Dies gilt insbesondere für

psychische und sexualisierte Gewalt, die häufig unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel ausgeübt werden. Digitale Gewalt, die etwa durch Chatnachrichten, Kommentare, soziale Medien, Deepfakes oder vergleichbare digitale Kommunikationsformen erfolgt, ist daher nach denselben Maßstäben zu beurteilen wie entsprechendes Verhalten im physischen Raum.

Schließlich kann jedes missbräuchliche Verhalten sowohl in einem positiven Tun als auch in einem (pflichtwidrigen) Unterlassen bestehen. Letzteres ist insbesondere für die Erscheinungsform der Vernachlässigung wesenstypisch. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassen pflichtwidrig ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen des staatlichen (Straf-)Rechts über die Begründung von Einstandspflichten bei Unterlassungsdelikten. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert bei alledem als Oberbegriff und Anknüpfungspunkt für das Verbot nach Art. 5 und das Gebot nach Art. 6.

Erläuterungen zu Artikel 5

Art. 5.1 Satz 1 normiert das zentrale Verbot interpersonaler Gewalt. Die Verbotsnorm ist so konzipiert, dass die zentrale Aussage des Codes in bündiger Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Danach ist interpersonale Gewalt verboten, während sich deren Erscheinungsformen aus den Definitionen des Art. 4 ergeben. Eine bestimmte Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Verbot interpersonaler Gewalt ergibt sich daraus nicht. Vielmehr eröffnet der Code eine Vielzahl zulässiger Sofortmaßnahmen sowie Sanktionen nach Art. 9 und 11, deren konkrete Bemessung nach allgemein gültigen Zumessungskriterien erfolgt. Welche Zumessungskriterien im Allgemeinen gelten, ergibt sich dabei wiederum aus den Erläuterungen zu Art. 11.

Art. 5.1 Satz 2 macht darüber hinaus klar, dass das Verbot für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) gilt und sich auf jegliches Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen) erstreckt. Mit dem Begriff der Beteiligten knüpft dieser Code an anerkannte Kategorien des (Straf-)Rechts an und differenziert zwischen täterschaftlicher Gewalt sowie Teilnahme in Gestalt von Anstiftung und Beihilfe. Auch kann jedes Verhalten in Form von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen interpersonale Gewalt darstellen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verständnis von interpersonaler Gewalt, das in den Erläuterungen zu Art. 4 zum Ausdruck kommt.

Art. 5.1 Satz 3 erstreckt das Verbot schließlich auch auf den Versuch interpersonaler Gewalt. Auch damit knüpft dieser Code an allgemeine Regeln staatlichen (Straf-)Rechts an und versteht als Versuch die Betätigung des Entschlusses zur Begehung interpersonaler Gewalt durch ein Verhalten, das zur Verwirklichung von interpersonaler Gewalt unmittelbar ansetzt, aber nicht zur Vollendung führt. Im Bereich der Teilnahme kann schließlich nur die versuchte Anstiftung verfolgt werden, während der Versuch der Beihilfe wie im staatlichen (Straf-)Recht nicht tatbestandsmäßig ist.

Art. 5.2 Satz 1 bringt das Verschuldensprinzip zum Ausdruck. Danach setzt die Sanktionierung einer natürlichen Person grundsätzlich voraus, dass diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Auch in diesem Kontext gelten die allgemeinen Maßstäbe staatlichen (Straf-)Rechts. Kein Verschulden liegt etwa dann vor, wenn die Gewalt ausübende Person verschuldensunfähig war, bspw. bei Kindern – analog ihrer allgemeinen Deliktsfähigkeit – vor Vollendung des 7. Lebensjahres. Schließlich fehlt es am Verschulden auch dann, wenn das Verhalten auf einem bloßen Reflex beruht und nicht in subjektiver Weise vorwerfbar ist.

Art. 5.2 Satz 2 stellt ferner klar, dass jede*r gegen das Verbot des Art. 5.1 verstößt, wenn sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt beteiligen. Von einer Beteiligung mehrerer Personen ist dann auszugehen, wenn mindestens zwei Personen nach allgemeinem Verständnis

als Täter*innen zusammenwirken (Mittäter*innen) oder eine der beiden Personen ein*e Teilnehmer*in (Gehilfe, Anstifter*in) ist. Die Sanktionierung einer beteiligten Person kommt dabei nur in Betracht, wenn diese selbst schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 1. Die Möglichkeit der Sanktionierung einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine andere beteiligte Person nicht schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 3.

Art. 5.3 bestimmt die Voraussetzungen für die Sanktionierung von juristischen Personen, die als Mitgliedsorganisationen des LSB NRW oder aufgrund anderer Bindungsformen an diesen Code gebunden sind. Die Vorschrift richtet sich insbesondere an Vereine, Verbände, Ligen, Veranstalter und sonstige Organisationen, die den Regelungen dieses Codes unterworfen sind.

Insofern beruht die Vorschrift auf dem gemeinsamen Verständnis der an diesen Code gebundenen Organisationen, dass die Verhinderung, Bekämpfung und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten im organisierten Sport darstellt (siehe hierzu auch Art. 3). Die Vorschrift dient daher nicht nur der Zurechnung von Fehlverhalten natürlicher Personen, sondern soll zugleich sicherstellen, dass juristische Personen bekannte Vorfälle interpersonaler Gewalt nicht dulden oder ignorieren. Sanktioniert wird deshalb nicht bereits das Auftreten interpersonaler Gewalt innerhalb ihrer Strukturen, sondern das Unterlassen jeglicher Reaktion auf bekannt gewordene Vorfälle.

Vor diesem Hintergrund knüpft Art. 5.3 an Fälle interpersonaler Gewalt an, die durch für die juristische Person handelnde natürliche Personen begangen werden. Welche Funktion die handelnde Person für die juristische Person im Allgemeinen oder im Zusammenhang mit dem Vorfall ausübt, ist unerheblich. Erfasst werden insbesondere Trainer*innen, Betreuer*innen, Sportler*innen, Aufsichtspersonen, Funktionsträger*innen, ehrenamtlich Tätige oder sonstige Personen, die für die juristische Person handeln. Dabei kommt es zudem nicht darauf an, ob die interpersonale Gewalt ausübende Person selbst wirksam an diesen Code oder ein anderes Regelwerk zur Sanktionierung interpersonaler Gewalt gebunden ist. Maßgeblich ist allein, dass die Person mit Wissen und Wollen der juristischen Person in deren Wirkungskreis hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig wird bzw. handelt und einen Fall interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes begeht.

Eine Sanktionierung der juristischen Person setzt voraus, dass entweder ein schwerwiegender Fall oder mehrere Fälle interpersonaler Gewalt innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vorliegen. Ein Fall ist insbesondere dann als schwerwiegend anzusehen, wenn die Folgen der einmaligen Gewaltausübung besonders gravierend sind oder die Tat nach den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen als besonders verwerflich erscheint. Mehrere Fälle interpersonaler Gewalt liegen vor, wenn entweder dieselbe natürliche Person wiederholt interpersonale Gewalt ausübt oder entsprechende Vorfälle durch verschiedene für die juristische Person handelnde Personen begangen werden. Die zeitliche Begrenzung von einem Jahr hebt die Schwelle der Sanktionierbarkeit an, ungeachtet der Möglichkeit einer Aufarbeitung und/oder einer Sanktionierung der einzelnen natürlichen Person für nicht verjährtes Verhalten.

Weitere Voraussetzung der Sanktionierung ist, dass die juristische Person, konkret ihre organschaftlichen Vertreter*innen, von dem Vorfall oder den Vorfällen Kenntnis erlangt hat und dennoch keine Maßnahmen ergreift. Die Vorschrift sanktioniert damit nicht bereits das Vorliegen interpersonaler Gewalt innerhalb der Organisation, sondern das Untätigbleiben der Organisation nach Kenntniserlangung. Art. 5.3 stellt dabei nicht auf den Erfolg der von der juristischen Person ergriffenen Maßnahmen ab. Maßgeblich ist, ob die juristische Person nach Kenntniserlangung in einem zumutbaren Zeithorizont auf den Vorfall reagiert

und diesbezüglich zielgerichtete Maßnahmen ergreift. Die Bewertung der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist für die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5.3 grundsätzlich nicht erforderlich oder geboten.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 5.3 vor, können gegenüber der juristischen Person die in Art. 11 vorgesehenen Sanktionen ausgesprochen werden. Bei der Auswahl der Rechtsfolgen sind jedoch die Umstände des Einzelfalls sowie das Ziel einer nachhaltigen Verhinderung und Bekämpfung interpersonaler Gewalt zu berücksichtigen. Insbesondere können anstelle oder neben repressiven Sanktionen Abhilfevereinbarungen in Betracht kommen, die konkrete Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände, zur Verbesserung der Organisationsstrukturen oder zur Stärkung von Schutzkonzepten vorsehen. Derartige Maßnahmen dienen dem Ziel, strukturelle Risiken für interpersonale Gewalt nachhaltig zu reduzieren und den Schutz aller Personen im Sport langfristig und nachhaltig zu verbessern.

Erläuterungen zu Artikel 6

Art. 6.1 normiert eine Meldepflicht für Personen, deren Unterlassen nicht bereits als Verstoß gegen das Verbot nach Art. 5.1 gilt. Das Ziel der Meldepflicht besteht darin, ein „Weggucken“ bei interpersonaler Gewalt zu verhindern. Damit soll bereits andauernde interpersonale Gewalt oder ein konkreter Vorgang aufgeklärt und die Möglichkeit einer Sanktionierung der beschuldigten Person eröffnet werden. Gleichzeitig intendiert eine Meldepflicht auch den präventiven Schutz vor künftiger interpersonaler Gewalt. Zur Vermeidung eines Denunziantentums ist die Meldepflicht an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Sie gilt insbesondere nur für einen beschränkten Personenkreis. Besteht die Meldepflicht, hat diese unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

Art. 6.1 Satz 1 setzt voraus, dass eine natürliche Person positive Kenntnis von (tatsächlichen) Anhaltspunkten für das Vorliegen interpersonaler Gewalt erlangt hat. Von der natürlichen Person wird dabei keine rechtliche Bewertung der Geschehnisse, insbesondere keine Wahrscheinlichkeitsprognose, verlangt. Es reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus, die für die Ausübung von interpersonaler Gewalt sprechen.

Besteht die Pflicht, ist diese nur dann erfüllt, wenn die Meldung unverzüglich und vollständig erfolgt. Unverzüglich ist die Meldung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Entschuldigt könnte eine Person insbesondere dann sein, wenn sie sich in einem schweren Gewissenskonflikt befindet und die Meldung erst nach kurzer Bedenkzeit vornimmt. Vollständig ist die Meldung dann, wenn alle bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte für die Ausübung interpersonaler Gewalt mitgeteilt werden. Die Meldung hat gegenüber den generell für die Entgegennahme von Hinweisen und Meldungen nach diesem Code zuständigen Stellen (vgl. Art. 8.2) zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung trifft gem. Art. 6.2 alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben. Die Einstandspflicht gilt für Personen, die weder Täter*in sind noch den Teilnahmewillen einer*s Gehilfen*in oder Anstifter*in besitzen (dies wäre bereits ein Verstoß gem. Art. 5.1).

Bei der Einstandspflicht nach Art. 6.1 ist zwischen Beschützergaranten und Überwachungsgaranten zu unterscheiden:

Beschützergaranten obliegen besondere Obhutspflichten, die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Diese Obhutspflicht kann sich bspw. ergeben aus

- familiärer Verbundenheit,
- engen persönlichen Lebensbeziehungen, die ein Näheverhältnis begründen und mit einer familiären Verbundenheit vergleichbar sind,
- einem Vertrag, der den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung insbesondere vor interpersonaler Gewalt umfasst (z.B. hauptamtliche Funktionsträger*innen wie bspw. hauptamtlicher Vorstand),
- einer konkreten tatsächlichen Übernahme einer solchen Schutzfunktion von Menschenwürde, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung insbesondere vor interpersonaler Gewalt (z.B. ehrenamtliche Funktionsträger*innen wie bspw. Präsidiumsmitglieder oder Trainer*innen) oder
- aus der Entgegennahme von Hinweisen; dies gilt nur für die gem. Art. 8.2 zuständigen Personen.

Die Beschützergarantenstellung, die auf einem Vertrag bzw. auf einer konkreten tatsächlichen Übernahme beruht, besteht nur, sofern die Auslegung des Vertrages bzw. die tatsächliche Verantwortungsübernahme den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt ergibt bzw. umfasst. Diese Schutzfunktion muss nicht ausdrücklich im Vertrag oder anderweitig geregelt sein; vielmehr ergibt sich diese regelmäßig aus der allgemeinen Übernahme von Schutzpflichten für eine andere Person.

Überwachungsgaranten treffen besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich die Gefahren, die von der Quelle ausgehen, nicht ausbreiten und andere Personen schädigen. Diese Pflicht kann sich bspw. ergeben aus

- einem vorangegangenen gefährlichen Tun (z.B. Aufsicht bei gefährlichen Trainingseinheiten),
- Verkehrssicherungspflichten (z.B. durch Bereitstellen einer Sportanlage oder Sportgeräten) oder
- der Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter (z.B. Eltern bzgl. ihrer Kinder, Trainer*in bzgl. der Mitglieder ihrer*seiner Trainingsgruppe).

Die jeweils genannten Beispiele für Beschützer- und Überwachungsgaranten sind nicht abschließend.

Nach Art. 6.3 entfällt die Pflicht nach Art. 6.2 Satz 1, wenn die betroffene Person von der einzustehenden Person ausdrücklich verlangt, keine Meldung zu machen. Durch dieses ausdrückliche Verlangen wird die – dem Grunde nach – meldepflichtige Person im konkreten Fall von ihrer Verpflichtung befreit. Dahinter stehen der Schutz und der Wille einer betroffenen Person. Sie soll sich einer Vertrauensperson offenbaren können, ohne dass diese in jedem Fall zur Meldung verpflichtet ist. Das Erfordernis der Ausdrücklichkeit schließt unüberlegtes und unklar formuliertes Verlangen aus und lässt sich objektiv erkennen und ggf. nachweisen, sofern dies entsprechend dokumentiert wurde. Das Verlangen ist mehr als eine vermutete Einwilligung. Die von der Gewalt betroffene Person muss vielmehr eine meldepflichtige Person dazu bestimmt und gebeten haben, keine Meldung zu machen.

Schließlich gilt gem. Art. 6.4 für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen Art. 5.2 entsprechend. Danach kann auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sobald jemand Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt erlangt hat.

Erläuterungen zu Artikel 7

Art. 7 normiert die Grundsätze für den Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Code. Diese Grundsätze entsprechen allgemeinen Maßstäben, die für den Nachweis disziplinarischer Vergehen auf der Grundlage von Sportregeln gelten. Art. 7.1 erstreckt sich auf die Frage, wer den Nachweis zu erbringen hat, und regelt damit die Beweislast. Art. 7.2 legt den Grad der Überzeugung fest, der für die Annahme eines Verstoßes erfüllt sein muss und betrifft damit das Beweismaß. Art. 7.3 enthält schließlich Aussagen zu den Beweismitteln und damit zur Frage, wie bzw. auf welche Art der Nachweis erbracht werden kann.

Die Vorschrift über die Beweislast nach Art. 7.1 entspricht dem Grundsatz, dass Sportorganisationen im Allgemeinen alle Umstände nachzuweisen haben, um eine Sanktionierung regelunterworfener Personen aussprechen zu dürfen. Bezogen auf diesen Code gilt dieser Grundsatz sowohl für das (objektive) Vorliegen eines Falles interpersonaler Gewalt als auch für die subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Gewalt ausübenden Person.

Art. 7.2 normiert das Beweismaß und regelt damit den Grad der Überzeugung, dem der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gemäß Art. 5 oder Art. 6 genügen muss. Die Anforderungen an das Beweismaß liegen bei einem solchen Grad der begründeten persönlichen Überzeugung, nach dem beachtliche Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind. In allen Fällen gilt kein strafrechtliches Beweismaß, bei dem etwa jeder vernünftige Zweifel für das Nichtvorliegen eines Verstoßes schweigen müsste.

Art. 7.3 formuliert schließlich den Kreis der Beweismittel. Dieser Kreis ist bewusst offen gehalten. So kommen prinzipiell alle gängigen Beweismittel (Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) in Betracht. Sie müssen nur für den Nachweis des konkreten Vorwurfs verlässlich sein und in zulässiger Weise vom LSB NRW nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Strafprozess-)Rechts gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch eines unzulässigen Beweismittels (z.B. der Einsatz einer unzulässigen Telefonüberwachung) führt in der Regel dazu, dass die hierdurch erlangten Beweise nicht verwertet werden dürfen.

Art. 7.4 formuliert die Pflicht der juristischen Person, gegen die ein Verfahren durch den LSB NRW nach Art. 5.3 eingeleitet wurde, substantiiert darzulegen, welche Maßnahmen nach der Kenntniserlangung von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes ergriffen wurden.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Informationen über innerhalb der Organisation ergriffene Maßnahmen regelmäßig allein im Verantwortungsbereich der juristischen Person liegen. Beruft sich die juristische Person darauf, nach Kenntniserlangung geeignete Maßnahmen ergriffen zu haben, hat sie diese daher konkret, nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen.

Erläuterungen zu Artikel 8

Art. 8 regelt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Vetorechts der betroffenen Person. Es handelt sich um die erste von mehreren Verfahrensstufen, die der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diesen Code dient.

Das Untersuchungsverfahren soll den LSB NRW in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu prüfen, um eine Einschätzung darüber zu gewinnen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Mit dem Erfordernis zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte orientiert sich dieser Code an den Voraussetzungen für das

Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Gemäß Art. 8.1 wird das Untersuchungsverfahren mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code (Art. 5, 6) bei dem Untersuchungsteam des LSB NRW („Untersuchungsteam“) in Gang gesetzt und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

Dabei können Hinweise gemäß Art. 8.2 an unterschiedliche Stellen des LSB NRW herangetragen werden. Denkbar sind bspw. die Ansprechperson für das Thema Prävention interpersonaler Gewalt im Sport, die Ombudsperson oder auch eine weitere Einrichtung, wie bspw. ein Betroffenenrat. Um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen, ist das Untersuchungsteam über jeden Hinweis zu informieren. Geht der Hinweis unmittelbar bei Untersuchungsteam ein, kann dieses sofort die notwendigen Schritte einleiten. Meldet sich die hinweisgebende Person bei einer anderen Stelle des LSB NRW, so ist der Hinweis an das Untersuchungsteam weiterzuleiten, welches sodann das Untersuchungsverfahren einleitet. Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass der LSB NRW Kenntnis über einen möglichen Verstoß erlangt und in die Lage versetzt, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Um einen wirksamen und zeitnahen Schutz der betroffenen Person zu ermöglichen, hat die Weiterleitung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Dies schließt eine angemessene Überlegungs- und Bedenkzeit nicht aus, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind. Zum anderen werden damit mögliche Hürden, die die hinweisgebende Person an einer Mitteilung über einen möglichen Verstoß hindern könnten, abgebaut. Die hinweisgebende Person darf schließlich darauf vertrauen, dass sie mit der Kundgabe der Information über einen möglichen Verstoß alles Erforderliche getan hat, um den LSB NRW in Kenntnis zu setzen. Anders ist dies nur bei meldepflichtigen Personen. Wird der Hinweis von einer meldepflichtigen Person nicht an eine der in Art. 8.2 genannten Stellen weitergeleitet, verstößt diese gegen Art. 6, sofern nicht die betroffene Person ausdrücklich verlangt, keine entsprechende Meldung zu machen.

Das Untersuchungsverfahren kann insbesondere auch durch anonyme Hinweise in Gang gesetzt werden. In diesem Fall ist dem Wunsch der hinweisgebenden Person zu entsprechen, ihre Anonymität zu wahren. Zu diesem Zweck sollte die Sportorganisation entsprechende Maßnahmen bereits bei der Aufnahme und Dokumentation des Hinweises ergreifen. Dies kann insbesondere durch Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen. Schutz und Anonymität der hinweisgebenden Person sind im Übrigen insoweit zu wahren, wie keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Solche Regelungen könnten bspw. zum Tragen kommen, wenn die Kenntnis der Identität notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Gemäß Art. 8.3 steht die Durchführung des Untersuchungsverfahrens grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person. Dieses Vetorecht eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, ein Verfahren vorzeitig zu beenden und eine Entscheidung in der Sache zu unterbinden. Es soll dazu beitragen, der betroffenen Person bereits in der ersten Verfahrensstufe eine aktive Rolle zukommen zu lassen, die dadurch selbstbestimmt über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit ihrer Geschichte entscheiden kann. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun wird der betroffenen Person gleichwohl nicht aufgebürdet. Vielmehr sieht Art. 8.3 Satz 2 vor, dass die Zustimmung zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens als nicht erteilt gilt, wenn sich die betroffene Person nicht innerhalb der vom Untersuchungsteam gesetzten Frist hierzu erklärt. Äußert sich die betroffene Person also nicht fristgemäß, so wird angenommen, dass es dem Willen der betroffenen Person entspricht, ein Untersuchungsverfahren gerade nicht durchzuführen.

Der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, wenn überwiegende Interessen an der Durchführung des Untersuchungsverfahrens bestehen. Dies können sowohl Interessen des LSB NRW als

auch der beschuldigten Person sein, aber auch von anderen Personen, wie bspw. potentiellen betroffenen Personen. So hat der LSB NRW regelmäßig ein Interesse daran, weitere Personen vor Gefährdungen, die in Zukunft von der beschuldigten Person ausgehen und zu möglichen künftigen Verstößen führen könnten, zu schützen. Dies entspricht zugleich dem Interesse von Personen, die potentiell von möglichen Verstößen der beschuldigten Person betroffen sein könnten. Umgekehrt erscheint es denkbar, dass die beschuldigte Person selbst ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens hat, weil sie sich auf diese Weise gegen die Vorwürfe wehren und ggf. eine Rehabilitierung erfahren kann. Voraussetzung dafür, dass der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, ist das Überwiegen eines gegenläufigen Interesses. Das Untersuchungsteam hat also eine Abwägung der gegenüberstehenden und möglicherweise widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Es hat dabei insbesondere die Auswirkungen zu berücksichtigen, die mit der Durchführung oder Einstellung des Untersuchungsverfahrens für die betroffene Person, die beschuldigte Person oder für Dritte einhergehen können. Die Abwägung dient somit sowohl der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall als auch der Stärkung der Werte und Prinzipien des LSB NRW insgesamt.

Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb des LSB NRW obliegt gemäß Art. 8.4 dem Untersuchungsteam des LSB NRW (vgl. § 32 Abs. 3 der Satzung), das unabhängig und weisungsfrei tätig wird. Die Zuständigkeit des Untersuchungsteams besteht für Personen, die der Disziplinargewalt des LSB NRW unterliegen. Hierzu gehören bspw. alle Personen, die für den LSB NRW haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, sowie Inhaber*innen einer Lizenz des LSB NRW. Darüber hinaus ist der LSB NRW für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens immer dann zuständig, wenn ihm die Untersuchungsgewalt für andere Personen von der originär zuständigen Sportorganisation etwa mittels Vereinbarung übertragen wurde.

Das Untersuchungsteam muss zur Gewährleistung eines 4-Augen-Prinzips bei der Durchführung der Untersuchung in allen Fällen aus mindestens zwei Personen bestehen. Eine Besetzung mit drei oder mehr Personen wird empfohlen, wenn Art, Umfang oder Komplexität des jeweiligen Untersuchungsverfahrens dies nahelegen. Eine größere personelle Besetzung ermöglicht es insbesondere, unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Untersuchung einzubeziehen. Zugleich erhöht die Bildung eines Teams und dessen vorgesehene Zusammensetzung die Effektivität der Bearbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt im LSB NRW. Unabhängig von der genauen Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsteams sollten diesem idealerweise sowohl eine psychologisch geschulte Person als auch eine juristisch ausgebildete Person angehören. Ebenso ist es nach Möglichkeit sicherzustellen, dass es geschlechterdivers besetzt ist, indem ihm mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören.

Im Übrigen ist der LSB NRW bei der Auswahl der Mitglieder des Untersuchungsteams weitestgehend frei. Personen, die innerhalb des LSB NRW Aufgaben der betroffenenzentrierten Beratung wahrnehmen, dürfen allerdings nicht Teil des Untersuchungsteams sein. Dadurch werden Rollenkonflikte vermieden und die Unabhängigkeit der Untersuchung sichergestellt. Der Code schließt ferner nicht aus, dass der LSB NRW sich bei der Untersuchung eines möglichen Verstoßes der Hilfe externer Stellen, wie bspw. unabhängiger Expert*innen, bedient und/oder die Untersuchung von diesen extern durchführen lässt. Voraussetzung hierfür ist regelmäßig, dass eine entsprechende satzungsrechtliche Grundlage für eine solche Beauftragung existiert. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die im Code definierten Standards auch bei einer externen Untersuchung eingehalten werden.

Gemäß Art. 8.5 prüft das Untersuchungsteam zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann das Untersuchungsteam Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Relevant ist dabei insbesondere, welche Person beschuldigt wird, welches Fehlverhalten ihr vorgeworfen wird, in welchem Zeitraum das Fehlverhalten stattgefunden hat, ob ggf.

weitere Personen von dem Fehlverhalten betroffen sind und welche Auswirkungen dieses Fehlverhalten auf die betroffene(n) Person(en) und ggf. weitere Personen hat. Vage Vermutungen, bloße Mutmaßungen oder pauschale Behauptungen sind dabei nicht ausreichend. Das Alter und die Einsichtsfähigkeit der beschuldigten wie der betroffenen Person sind bei der Verfahrensführung stets zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch, bei minderjährigen betroffenen oder beschuldigten Personen im Regelfall die Hinzuziehung einer spezialisierten externen Fachberatungsstelle zu erwägen.

Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung darüber hinaus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (Anfangsverdacht), ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zum wirksamen Schutz der betroffenen Person geboten, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht durch eigene Untersuchungsmaßnahmen des LSB NRW zu gefährden. Dies gilt in besonderem Maße bei einer möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes (§§ 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Insbesondere ist eine Befragung der beschuldigten Person in diesem Verfahrensstadium bei Zweifeln zu unterlassen. Dies bestimmen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Ausnahmen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen danach nur zum Schutz des Opfers, bei entgegenstehendem Opferwillen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zwar hat die Leitlinie lediglich empfehlenden Charakter. Dennoch liefert sie hilfreiche Ansatzpunkte für den LSB NRW, um zu entscheiden, wie sie sich im konkreten Fall verhalten soll. Das Erfordernis eines Anfangsverdachts für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden soll darüber hinaus einer vorschnellen Vorverurteilung der beschuldigten Person, die für sie mit erheblichen privaten und beruflichen Nachteilen verbunden sein kann, entgegenwirken.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht auf eine abschließende Feststellung eines Verstoßes gegen diesen Code gerichtet. Es bildet vielmehr die erste Verfahrensstufe zur Feststellung und Ahndung von Verstößen. Sofern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind, werden alle weiteren Maßnahmen und Verfahrensschritte im Untersuchungsverfahren einschließlich der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Art. 8.6 i.V.m. Art. 10.1 nach Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen. Dies kann auch dazu führen, dass das Verfahren seitens des LSB NRW bis zum Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens ausgesetzt wird, um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Gleichzeitig kann es aber auch im Interesse des LSB NRW sein, bei klarer Beweislage das eigene Verfahren parallel zum Strafverfahren durchzuführen.

Art. 8.6 enthält darüber hinaus Regelungen für den Fall, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code festgestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen. Außerdem sind die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist.

Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt können negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen. Das Stigma als Gewalttäter*in kann den beruflichen oder sportlichen Werdegang der beschuldigten Person im Verein oder Verband, aber auch deren persönliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Falsche Verdächtigungen sind daher zu korrigieren und die beschuldigte Person ist vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht

beschuldigten Person erfolgen. Wurde die Durchführung des Untersuchungsverfahrens oder der Untersuchungsbericht bekannt, so kann der Vorwurf durch eine öffentliche Stellungnahme des LSB NRW ausgeräumt werden. Je nach Fallkonstellation kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernde Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Der festgestellte Sachverhalt sowie die darauf beruhende Einschätzung, ob ein möglicher Verstoß gegen diesen Code vorliegt, werden gemäß Art. 8.7 von dem Untersuchungsteam in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Dieser dient der Dokumentation der zeitlichen Abläufe und des festgestellten Sachverhalts. Insbesondere sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung festzuhalten.

Art. 8.8 sieht schließlich die Benachrichtigung von verschiedenen Personen vor. Durch die Informationen sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen (z.B. die Überprüfungsbefugnis von betroffenen Personen). Ob und ggf. welche Personen zu informieren sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Personen dem Untersuchungsteam bekannt sind (was bspw. bei einem anonymen Hinweis mit Bezug auf Hinweisgeber*innen gerade nicht der Fall ist) und ob sie Kenntnis über das Untersuchungsverfahren haben. Schließlich ist entscheidend, ob eine Benachrichtigung gewünscht ist oder nicht. So erscheint es gerade bei betroffenen Personen denkbar, dass diese nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens nicht (mehr) involviert werden möchten. Ein entsprechender Wunsch ist im Rahmen des Untersuchungsverfahrens nach Möglichkeit zu erfragen und grundsätzlich zu respektieren; von einer Information ist in diesem Fall abzusehen. Etwas anderes gilt bei Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In diesem Fall muss das Untersuchungsteam die betroffene Person zeitnah benachrichtigen. Dies dient ihrem Schutz und ermöglicht es ihr insbesondere, frühzeitig Unterstützung durch externe Stellen oder rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Sind minderjährige Personen am Verfahren beteiligt, sollte grundsätzlich auch eine entsprechende Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfolgen.

Wird das Untersuchungsverfahren eingestellt, wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, das im Untersuchungsbericht festgehaltene Ergebnis des Untersuchungsteams durch das Verbandsgericht des LSB NRW überprüfen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person Kenntnis von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sie sich selbst an das Untersuchungsteam gewandt hat oder entsprechend informiert wurde. Die Überprüfung dient der Kontrolle der Entscheidungsfindung durch das Untersuchungsteam sowie dem Ausschluss der Verdunkelung durch den LSB NRW. Macht die betroffene Person von ihrem Überprüfungsrecht Gebrauch, hat sie ihren Wunsch nach Überprüfung zu begründen und ggf. weitere, der Ermittlung dienliche Hinweise für ihren Antrag beizubringen.

Erläuterungen zu Artikel 9

Sofern das Untersuchungsteam nach einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen (Ersteinschätzung), kann das Untersuchungsteam die Ergreifung von Sofortmaßnahmen beim Verbandsgericht des LSB NRW beantragen. Zudem hat das Verbandsgericht die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen auch ohne entsprechenden Antrag zu ergreifen.

Grundvoraussetzung für die Beantragung des Untersuchungsteams sowie eine Entscheidung durch das Verbandsgericht über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist, dass der LSB NRW

über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt des LSB NRW unterworfen hat oder diese auf den LSB NRW übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff des LSB NRW auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Maßnahmen ausgesprochen werden, die die Betätigung der Person im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Beantragt das Untersuchungsteam die Ergreifung von Sofortmaßnahmen, hat es insbesondere deren Notwendigkeit und Dringlichkeit darzulegen. In diesem Zusammenhang hat das Untersuchungsteam verschiedene Erwägungen anzustellen:

Bei den Sofortmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine zumindest vorübergehende Befriedung der Situation herbeiführen können und sollen, bis eine abschließende Entscheidung durch das Verbandsgericht getroffen wird. Sie dienen damit in erster Linie dem wirksamen Schutz der betroffenen Person, der im Bereich der Verfolgung interpersonaler Gewalt handlungsleitend für den LSB NRW ist. Sind weitere Verstöße gegen diesen Code durch die beschuldigte Person zu befürchten, kann durch die Ergreifung von Sofortmaßnahmen auch der Schutz Dritter (z.B. Trainingspartner*innen der betroffenen Person) bewirkt werden. Schließlich können Sofortmaßnahmen gegen die beschuldigte Person auch zu deren Schutz erfolgen. Denn die mit der Verhängung von Sofortmaßnahmen herbeigeführte vorübergehende Entschärfung der Situation kann dazu beitragen, die beschuldigte Person vor Angriffen oder Anwürfen von involvierten oder dritten Personen zu bewahren. Zugleich wird der LSB NRW in die Lage versetzt, das vorgeworfene Fehlverhalten der beschuldigten Person mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens zu prüfen, um eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts zu treffen.

Das Verbandsgericht hat zudem die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen ohne Antrag zu ergreifen. Es ist hierzu allerdings nur befugt, sofern nach gründlicher Abwägung eine Notwendigkeit und Dringlichkeit besteht. Das Verbandsgericht muss ebenfalls die genannten Erwägungen anstellen und insbesondere darlegen können, weshalb das Abwarten auf einen Antrag bzw. auf eine etwaige Entscheidung des Untersuchungsteams gegen das Stellen eines solchen Antrags im konkreten Fall nicht sachgemäß ist.

Durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme soll die abschließende Beurteilung des Sachverhalts nicht vorweggenommen werden. Von der gegen die beschuldigte Person ausgesprochenen Sofortmaßnahme geht somit gerade keine Präjudizwirkung für die abschließende Bewertung des Falles und eine mögliche Sanktionierung der beschuldigten Person aus.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt der*dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts (vgl. auch § 31 der Rechtsordnung). Dabei soll die Entscheidung durch eine einzelne Person dazu beitragen, eine zügige Entscheidung herbeizuführen, die nicht erst in teilweise langwierigen Abstimmungsprozessen beraten werden muss. Dies erscheint bedenkenlos, zumal die Entscheidung erstens durch eine dritte, nicht in das Untersuchungsverfahren involvierte Person getroffen wird und die Entscheidung zweitens vorläufiger Natur ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat dabei ein zweifaches Ermessen, und zwar sowohl hinsichtlich des „ob“ (Entschließungsermessen) als auch des „wie“ (Auswahlermessen). Dieses Ermessen hat sie*er pflichtgemäß auszuüben. Die*der Vorsitzende hat dabei darauf zu achten, dass die Intensität und Dauer der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum vorgeworfenen Verstoß steht und insbesondere darauf, dass es sich nicht um eine abschließende Entscheidung handelt. Vielmehr soll die Maßnahme dazu führen, dass der Verstoß bzw. eine von der beschuldigten Person ausgehende Gefahr sofort beendet wird. Eine Maßnahme wird insofern bspw. in der Regel befristet auszusprechen sein.

Maßgeblich für die Entscheidung sind neben der Schwere des vorgeworfenen Verstoßes und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person oder Dritter gleichermaßen die Folgen einer Sanktionsmaßnahme für die beschuldigte Person. Von allen in Betracht kommenden und wirksamen Maßnahmen muss die für die beschuldigte Person mildeste Maßnahme ergriffen werden.

Die*der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat bei der Entscheidung insbesondere die Auswahl zwischen einer vorläufigen Suspendierung, einem vorläufigen Platzverweis bzw. Betretungsverbot von Räumlichkeiten des LSB NRW und/oder einem Umgangs- und Betreuungsverbot, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Maßnahmen des LSB NRW. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich einige Varianten von Sofortmaßnahmen dar. Bei der konkreten Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die betroffene Person und die beschuldigte Person zueinanderstehen, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zwischen ihnen ist (z.B. tägliches Training oder gelegentliche Betreuung auf Wettkämpfen), ob die betroffene Person oder die beschuldigte Person minderjährig ist oder ob die beschuldigte Person bereits vorher ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

Je nach Situation kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person herbeizuführen, um diese wirksam zu schützen. Dies ist insbesondere bei fortgesetzter Gewaltausübung über einen längeren Zeitraum der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich dies nicht negativ für die betroffene Person auswirkt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die betroffene Person – sofern dies ihrem Wunsch entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies kann beispielsweise durch eine sofortige Suspendierung der beschuldigten Person – jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhalts – erreicht werden. Für den Fall, dass ein vollständiger Kontaktabbruch nicht durchsetzbar ist oder aufgrund des Sachverhalts zum Schutz der betroffenen Person nicht erforderlich erscheint, ist zumindest zu gewährleisten, dass die betroffene Person nicht allein mit der beschuldigten Person ist. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Trainer*in, gilt es zu betonen, dass mit der Verhängung einer sofortigen – vorläufigen – Suspendierung keine Aussage über ihre*seine Eignung oder Befähigung als Trainer*in getroffen und ihr*ihm diese durch die Suspendierung nicht abgesprochen wird. Denn die vorläufige Suspendierung ist gerade kein (dauerhafter oder temporärer) Entzug der Lizenz. Vielmehr wird durch die vorläufige Suspendierung ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot seitens des LSB RWN gegenüber der beschuldigten Person ausgesprochen.

Eine für die beschuldigte Person mildere Maßnahme als eine vorläufige Suspendierung kann bspw. die Verhängung eines Hallenverbotes oder eines Platzverweises sein. Das Verbot oder der Verweis könnten jeweils so ausgestaltet sein, dass die betroffene Person und die beschuldigte Person sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Trainingsgelände aufhalten und ein Aufeinandertreffen auf diese Weise verhindert wird.

Schließlich kommt jedoch auch ein umfassendes Umgangs- und Betreuungsverbot als Sofortmaßnahme gegen die beschuldigte Person in Betracht, das sich sowohl auf das Training als auch auf Wettkämpfe erstreckt. Auf diese Weise kann jeglicher Kontakt zwischen der betroffenen Person und der beschuldigten Person unterbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, erscheint eine gesonderte Erwähnung geboten. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und ihrer damit einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefährdet. Dies erfordert ein höheres Schutzniveau und entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus könnte der LSB NRW bspw. auch die Beobachtung und Aufsicht bzw. die (stichprobenartige) Kontrolle der beschuldigten Person in ihrem Trainingsumfeld sowie bei

Wettkämpfen anordnen. Auf diese Weise könnte zunächst der Trainingsbetrieb aufrechterhalten und auch die Wettkampfbetreuung sichergestellt werden und gleichzeitig das Verhalten der beschuldigten Person im Sinne des Codes gesteuert werden. Darüber hinaus sind auch zeitlich oder örtlich begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise die Regelung von Anwesenheitszeiten als Minus zu einem umfassenden Hallen- oder Stadionverbot, möglich. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen hat nach Maßgabe des Art. 9.2 innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Eine zügige Entscheidung ist wichtig, um die Situation schnellstmöglich zu entschärfen und um einen effektiven Schutz von betroffenen oder dritten Personen zu gewährleisten. Auch ist nach Art. 9.3 bei der Entscheidung über den Erlass von beantragten Sofortmaßnahmen von einer Anhörung, Befragung oder Einholung einer Stellungnahme der beschuldigten Person abzusehen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet oder vereitelt werden könnte. Damit werden die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltenden Grundsätze fortgesetzt, die eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8.4).

Um einen umfassenden und jederzeitigen Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten, können die Sofortmaßnahmen in jedem Stadium des Verfahrens sowohl beantragt als auch erlassen werden. Zudem können Maßnahmen mehrfach, d.h. zeitlich aufeinanderfolgend, beantragt und erlassen werden. Sollte eine Maßnahme bspw. aufgrund einer zeitlichen Befristung auslaufen, kann es notwendig sein, diese oder eine andere geeignete Maßnahme (erneut) zu beantragen bzw. zu erlassen. Das Verbandsgericht kann auch in diesen Fällen ohne Antrag tätig werden. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, dass Sofortmaßnahmen aufgehoben werden, wenn sich die Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot interpersonaler Gewalt nicht konkretisieren.

Der temporären Natur der Sofortmaßnahmen entsprechend, können die Sofortmaßnahmen längstens bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands gem. Art. 10.2 i.V.m. Art. 10.4 aufrechterhalten werden. Ausweislich des Wortlauts des Art. 9.4 können Sofortmaßnahmen schließlich auch kumulativ verhängt werden. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der isolierten Verhängung einer einzelnen Sofortmaßnahme, das heißt, dass insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Art. 9.5 sieht schließlich vor, dass die Ergreifung von Sofortmaßnahmen der beschuldigten Person bekanntzugeben ist. Denn nur, wenn die beschuldigte Person über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) informiert ist, kann diesen Folge geleistet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Sofortmaßnahme besteht nicht. Allerdings kann die beschuldigte Person diese im Rahmen des nachgelagerten Disziplinarverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Die betroffene Person ist, sofern gewünscht, ebenfalls über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) zu informieren.

Erläuterungen zu Artikel 10

Art. 10 regelt das Disziplinarverfahren. Diese zweite Verfahrensstufe zielt auf eine abschließende verbandsinterne Bewertung des Sachverhalts durch den LSB NRW, an deren Ende eine Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen kann. Dabei obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß Art. 10.1 dem Verbandsgericht des LSB NRW; handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Lizenznehmer*in oder eine*n Erwerber*in von Zertifikaten ist abweichend der Vorstand des LSB NRW zuständig. Dieses ist in der Regel in

die Verbandsstruktur eingegliedert und übt die Disziplinargewalt des LSB NRW aus. Allerdings ist auch eine Übertragung der Durchführung auf eine andere (Sport-)Organisation möglich.

Der LSB NRW hat die Disziplinargewalt in Bezug auf Personen, die sich der Disziplinargewalt des LSB NRW unmittelbar unterworfen haben, z.B. Inhaber*innen von Lizenzen und Erwerber*innen von Zertifikaten des LSB NRW oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des LSB NRW. Darüber hinaus ist der LSB NRW für die Durchführung des Disziplinarverfahrens immer dann zuständig, wenn ihm die Disziplinargewalt für andere Personen übertragen wurde.

Art. 10.2 legt fest, wann und wie das Disziplinarverfahren beginnt und endet. Dabei ist die beschuldigte Person als Verfahrensbeteiligte nach Maßgabe der Rechtsordnung des LSB NRW zu unterrichten und ihr der Untersuchungsbericht bzw. die Klage zuzuleiten. Die ebenfalls in Art. 10.2 verankerte Informationspflicht zugunsten der betroffenen Person entspricht deren Interesse an einer Verfolgung und Ahndung des erfahrenen Unrechts. Sie dient somit der Wahrung der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen bzw. nach Abschluss des Disziplinarverfahrens. Ist die beschuldigte Person oder die betroffene Person minderjährig, erstreckt sich die Informationspflicht grundsätzlich auch auf die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Maßgeblich für die Art und Weise, wie das Disziplinarverfahren durchzuführen ist, ist gemäß Art. 10.3 die Rechtsordnung des LSB NRW. Soweit eine solche nicht besteht oder keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Dabei hat das Verbandsgericht bzw. der Vorstand den Sachverhalt und den Vorwurf eigenständig aufzuklären sowie die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Gleichbehandlung der Parteien, Gewährung von rechtlichem Gehör) zu beachten.

Über Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmt das Verbandsgericht bzw. der Vorstand. Insbesondere zieht es bzw. er diejenigen Beweismittel heran, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann das Verbandsgericht bzw. der Vorstand beispielsweise Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeug*innen (z.B. Betroffene, Trainer*innen, Athlet*innen, Betreuer*innen, Eltern) und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen einholen oder Urkunden und Akten beiziehen. Die Beteiligten wirken an der Beweisaufnahme mit, indem sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der Überzeugung des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands.

Hinsichtlich der Nachweispflicht und der erforderlichen Darlegungstiefe gelten die Bestimmungen des Art. 7. Darüber hinaus ist das Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht-öffentlich durchzuführen. Dies gebietet sowohl der Schutz der betroffenen Person als auch der beschuldigten Person. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der interpersonalen und insbesondere der sexualisierten Gewalt um sensible und die Persönlichkeitsrechte betreffende Sachverhalte geht, erscheint der Ausschluss der Öffentlichkeit – auch der Verbandsöffentlichkeit – erforderlich und auch angemessen. Ist die mutmaßliche Ausübung von Gewalt darüber hinaus gegen minderjährige Personen gerichtet, gilt dies umso mehr. Ferner ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf schließlich keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung erfolgen.

Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen. Durch diese Bestimmung soll eine rasche Konfliktlösung sichergestellt werden. Dies trägt zu einer schnellen Befriedung der Situation bei und zur Abwendung oder Abmilderung von (weiteren) nachteiligen Konsequenzen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die

betroffene Person. Die zeitliche Effizienz soll sich allerdings nicht zulasten der Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung auswirken. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, die Frist für eine Entscheidung zu konkretisieren, sondern lediglich statuiert, dass diese innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu treffen ist. Die Angemessenheit bemisst sich dabei anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität der zu klärenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

Das Verbandsgericht bzw. der Vorstand hat gemäß Art. 10.4 seine Entscheidung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Aus der Entscheidung sollen sich die wesentlichen Umstände des Einzelfalls ergeben sowie die Erwägungen dargelegt werden, auf die das Verbandsgericht bzw. der Vorstand seine Entscheidung stützt. Hierzu gehört bspw. auch, ob ein Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13 stattgefunden hat und ggf. dessen Ergebnis. Auf diese Weise soll insbesondere die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die Entscheidung nachzuvollziehen und eigenständig beurteilen zu können, ob sich das Verbandsgericht bzw. der Vorstand mit dem Sachverhalt und den vorgetragenen Positionen hinreichend auseinandergesetzt hat.

Für den Fall, dass das Verbandsgericht bzw. der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß vorliegt, ist grundsätzlich eine Sanktion nach Art. 11 auszusprechen. Die Möglichkeit konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13 bleibt hiervon unberührt. Dies bedeutet insbesondere, dass konsensuale Verfahren zur Konfliktbearbeitung unabhängig von der rechtlichen Bewertung im Disziplinarverfahren in Betracht kommen können und nicht zwingend an die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gekoppelt sind. Art. 13 stellt insoweit ein eigenständiges, ergänzendes Instrument der Konfliktbearbeitung dar, das neben der formellen Entscheidungsstruktur des Disziplinarverfahrens steht.

Kann ein Verstoß hingegen nicht mit der erforderlichen Überzeugung (vgl. Art. 7) festgestellt werden, ist die beschuldigte Person vollständig zu entlasten und zu rehabilitieren. In diesem Rahmen ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist. Vor dem Hintergrund, dass unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen können, sind falsche Verdächtigungen zu korrigieren und der Ruf und das Ansehen der beschuldigten Person vollständig und nachhaltig wiederherzustellen. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen des LSB NRW ausgeräumt werden. Darüber hinaus kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernde Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Art. 10.5 sieht schließlich vor, dass die Entscheidung den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wird. Die Übersendung dient der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidung durch die rechtsmittelbefugten Personen, welche insbesondere mit Blick auf die letztinstanzliche Entscheidung maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsmittelfrist ist. Die Übersendung der Entscheidung hat so zu erfolgen, dass ein rechtssicherer Nachweis der Zustellung ermöglicht wird (z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kurierdienst).

Erläuterungen zu Artikel 11

Art. 11 normiert die Voraussetzungen, Arten und Modalitäten von Sanktionen, die das Verbandsgericht bzw. der Vorstand für einen festgestellten Verstoß gegen den Code aussprechen

kann. Grundvoraussetzung für die Verhängung von Sanktionen durch das Verbandsgericht bzw. den Vorstand ist, dass der LSB NRW über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt des LSB NRW unterworfen hat oder die Disziplinargewalt auf den LSB NRW übertragen wurde. Durch eine Übertragung der Disziplinargewalt kann ein Durchgriff des LSB NRW auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Sanktionen ausgesprochen werden, die auch ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Art. 11.1 verlangt die Überzeugung des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 7). Welche Sanktion verhängt wird, liegt im Ermessen des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands. Dieses bzw. dieser hat eine sachgemäße und vollständige Ermessensentscheidung zu treffen. Im Vordergrund dieser Sanktionsentscheidung nach Art. 11.2 stehen general- und spezialpräventive Gesichtspunkte, die Allgemeinheit und den Einzelnen unter Berücksichtigung seiner/ihrer Sanktionsempfänglichkeit und Sanktionsempfindlichkeit von weiterer interpersonaler Gewalt abzuhalten. Diese Zwecke sind von tragender Bedeutung für die Grundsätze und Kriterien, nach denen Verstöße gegen diesen Code (Art. 5, 6) zu sanktionieren sind. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Es besagt, dass die Intensität der Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für die Sanktionen sprechenden Umstände stehen muss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bildet somit den Anfang sämtlicher Sanktionserwägungen, die auf eine umfassende Abwägung aller sanktionsrelevanten Umstände, Aspekte sowie Kriterien hinauslaufen. Relevant für eine Sanktion gegen natürliche Personen gemäß Art. 11.2 sind dabei unterschiedliche Aspekte, die sich auf den Verstoß, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person beziehen. Danach hat das Disziplinarorgan insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Folgen des Verstoßes für die betroffene Person, das Motiv der beschuldigten Person, ihr Verhalten nach Bekanntwerden des Vorwurfs sowie die Tatsache, ob es sich um einen Erstverstoß handelt oder die beschuldigte Person wiederholt gegen diesen Code verstoßen hat, in Rechnung zu stellen.

Dem Alter der beschuldigten Person kommt dabei besondere Bedeutung zu. Bei minderjährigen und heranwachsenden Personen sind insbesondere deren Entwicklungsstand, persönliche Reife, Einsichts- und Reflexionsfähigkeit sowie die individuellen Lebensumstände angemessen in die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme einzubeziehen. Diese sollte darauf ausgerichtet sein, die Übernahme von Verantwortung zu fördern, die Einsicht des Fehlverhaltens zu unterstützen und zukünftigen Verstößen entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Disziplinarmaßnahme mit geeigneten und unterstützenden, beratenden oder pädagogischen Angeboten verbunden werden kann. Diese können dazu dienen, Verhaltensänderungen zu unterstützen und einen Verbleib sowie eine nachhaltige Reintegration in den Sportbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei erstmaligen Verstößen von Kindern und Jugendlichen, soweit dem nicht die Schwere des Verstoßes oder überwiegende Schutzinteressen entgegenstehen.

Auch mögliche Konsequenzen für die beschuldigte Person sind zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Sanktion auf Dauer, also bspw. eines dauerhaften Entzugs einer Lizenz kommt grundsätzlich nur bei schwersten Verfehlungen in Betracht. Eine Differenzierung danach, welche Form der interpersonalen Gewalt ausgeübt wurde, ist demgegenüber nicht vorzunehmen. Dafür können die Formen interpersonaler Gewalt nicht pauschal ihrer Schwere nach bewertet werden. Dies entspricht dem Aufbau des Ver- und Gebots, die an den Begriff der interpersonalen Gewalt anknüpfen und somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den anerkannten Kategorien interpersonaler Gewalt (vgl. Art. 4.5 und die Erläuterungen dazu) vermeiden.

Anders als bei den Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ist der Sanktionskatalog des Art. 11.2 abschließend. Indem die Sanktionen für alle regelgebundenen Personen und damit auch für die beschuldigte Person auf diese Weise bestimmt sind, wird die Geltung der im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu beachtenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze auf Rechtsfolgenseite fortgesetzt.

Art. 11.3 ist dem § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nachgebildet und sieht die Möglichkeit der Herabsetzung oder ein vollständiges Absehen von einer Sanktion nach Art. 11.1 vor. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person bspw. im Rahmen eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13 den ernstlichen Willen erkennen lässt, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zugunsten der betroffenen Person für das erlittene Leid herbeizuführen. Ziel des Art. 11.3 ist es zunächst, das Interesse von betroffenen Personen an einer Kompensation zu verwirklichen. Darüber hinaus sollen der beschuldigten Person die Konsequenzen ihres Handelns bewusst gemacht und ihre Bereitschaft gefördert werden, die Verantwortung für ihr Verhalten und für die Folgen für die betroffene Person zu übernehmen. Dabei kann ein kooperatives, einsichtiges und/oder reumütiges Verhalten der beschuldigten Person berücksichtigt werden. In diesem Fall erscheint es auch gerechtfertigt, den Willen der beschuldigten Person und deren Wunsch, einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens und der Wiedergutmachung zu leisten, bei der Auswahl der Sanktion einzustellen. Maßgeblich sind auch hier die Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu bewerten und zu gewichten sind. In welchem Umfang die Sanktion herabzusetzen oder ob von einer Sanktionierung abzusehen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands.

Art. 11.4 konkretisiert die Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt werden können. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Sanktionierung ist die Untätigkeit der juristischen Person trotz Kenntnis von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt innerhalb der eigenen Organisation binnen eines Jahres (vgl. Art. 5.3). Sanktionen gegen juristische Personen sind dabei ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bemessen. Insbesondere können anstelle oder neben repressiven Sanktionen Abhilfevereinbarungen in Betracht kommen, die konkrete Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände, zur Verbesserung der Organisationsstrukturen oder zur Stärkung von Schutzkonzepten vorsehen. Solche Maßnahmen sollen bestehende Defizite innerhalb der Organisation wirksam adressieren und dazu beitragen, das Risiko interpersonaler Gewalt künftig zu verringern.

Art. 11.5 Satz 1 regelt schließlich, dass die Dauer für eine zeitige Sanktion sechs Monate bis drei Jahre beträgt; abweichend gilt für den Entzug, die Sperre oder die Suspendierung von Lizenzen und Zertifikaten § 9 Absatz 3 lit. b) der Ausbildungs- und Lizenzordnung. Auf diese Weise wird der Sanktionsrahmen für die vorgesehenen (Funktions-)Sperren, Nutzungs- und Betretungsverbote, Lizenzentzüge oder Betätigungs- und Berufungsverbote konkretisiert und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Zugleich belässt es dem Verbandsgericht bzw. dem Vorstand genügend Ermessensspielraum, um die Dauer der zeitigen Sanktion an den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls auszurichten und damit eine dem Verstoß angemessene Sanktion auszusprechen. Insbesondere bei der Verhängung von zeitigen Sanktionen sollen bereits im Rahmen einer Sofortmaßnahme ausgesprochene Verbote oder Untersagungen bei der Entscheidung über die Dauer der Sanktion berücksichtigt und ggf. angerechnet werden. Wurde bspw. eine vorläufige Untersagung der Tätigkeit oder ein Betretungsverbot als Sofortmaßnahme ausgesprochen und bestand diese aufgrund der zeitlichen Dauer des Untersuchungsverfahrens über einen längeren Zeitraum, so sollte dies bei der Entscheidung über die zeitliche Dauer der endgültigen Sanktion angemessen berücksichtigt werden. Dadurch

wird vermieden, dass sich die bereits eingetretenen Wirkungen der Sofortmaßnahme und die spätere Sanktion unangemessen kumulieren.

Gemäß Art. 11.5 Satz 2 besteht ferner die Möglichkeit der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands. Dieses bzw. dieser hat sich dabei insbesondere an der Schwere des Verstoßes sowie der Wirksamkeit des Schutzes der betroffenen Person zu orientieren. So kann es bspw. erforderlich sein, neben einem Umgangs- und Betreuungsverbot mit Kindern und Jugendlichen auch ein Nutzungs- oder Betretungsverbot auszusprechen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Schutz eines betroffenen Kindes gewährleisten und durchsetzen zu können, ohne dem betroffenen Kind dadurch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder anderweitigen Vereinsaktivitäten einschließlich Freizeitaktivitäten zu verwehren.

Art. 11.5 Satz 3 eröffnet zudem die Möglichkeit, eine Sanktion mit einer Auflage zu versehen. So sind bspw. Fälle denkbar, in denen eine Verwarnung ausgesprochen wird und es darüber hinaus sinnvoll erscheint, der beschuldigten Person den Besuch einer Schulungsmaßnahme im Bereich Safe Sport aufzuerlegen und damit die verhaltenssteuernde Funktion der Sanktion zu verstärken. Die Erteilung einer Auflage kann außerdem dazu dienen, die Aussetzung zur Bewährung von der Erfüllung dieser Auflage abhängig zu machen und die beschuldigte Person so zur zeitnahen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Auflage zu zwingen.

Schließlich kann nach Art. 11.5 Satz 4 eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen oder mit einer Auflage versehen wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands, die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Grundsätzlich kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung vorliegt, dass allein der Ausspruch der Sanktion zur gewünschten Verhaltenssteuerung bei der sanktionierten Person führt und diese auch ohne den Vollzug der Sanktion einen Verstoß nicht mehr begehen wird. Im Falle einer Auflage kommt eine Aussetzung zur Bewährung in Betracht, wenn die Auflage ordnungsgemäß erfüllt wurde oder wird und vorerst als ausreichende Sanktion anzusehen ist. Hintergrund der Möglichkeit, eine Sanktion zur Bewährung auszusetzen, ist dabei zweierlei:

Zum Ersten wird der sanktionierten Person die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und damit zu zeigen, dass sie den Unwert ihres Verhaltens erkennt und sich fortan regeltreu verhält. Dies ist insbesondere bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Auflage anzunehmen. Zugleich kann damit ein Denk- und Kulturwandel innerhalb der Sportorganisation eingeleitet werden und interpersonaler Gewalt somit effektiver entgegengewirkt werden. Zum Zweiten besteht dadurch weiterhin die Möglichkeit für die Sportorganisation, auf die fachliche Expertise der sanktionierten Person (z.B. Trainer*in) oder ihr ehrenamtliches Engagement oder anderweitige Unterstützung in der Sportorganisation (z.B. Eltern oder Kampfrichter*innen) auch während der Dauer der eigentlichen Sanktion zurückzugreifen. Allerdings darf letzteres nicht handlungsleitend für die Entscheidung des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands sein.

Erläuterungen zu Artikel 12

Art. 12 regelt die dritte Verfahrensstufe, das Rechtsmittelverfahren. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit einer vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung vorangegangener Verbandsentscheidungen durch eine oder mehrere unabhängige Instanzen („Überprüfungsorgan“). Eine solche Überprüfungsmöglichkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass sowohl inhaltlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Parteien und der betroffenen Person gewahrt sind.

Gegen Entscheidungen des Vorstands nach Art. 10.1 i.V.m. Art. 10.4 ist nach Art. 12.1 i.V.m. § 46 Absatz 2 lit. b) der Rechtsordnung zunächst das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das Verfahren richtet sich nach § 46 der Rechtsordnung.

Gegen Entscheidungen des Verbandsgericht ist nach Art. 12.1 das Rechtsmittel zu einem ad-hoc-Schiedsgericht statthaft. Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung der Entscheidung des Verbandsgerichts. Die Überprüfung erfolgt durch ad-hoc-Schiedsgericht. Hierbei kann es sich um ein organisationsinternes Überprüfungsorgan, etwa ein Verbandsberufungsgericht, oder um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO handeln. Sieht die Sportorganisation mehrere Überprüfungsinstanzen vor, richtet sich das Rechtsmittel jeweils gegen die Entscheidung der vorhergehenden Instanz.

Sofern als Überprüfungsorgan ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorgesehen ist, steht dieses außerhalb der Organisationsstrukturen der Sportorganisation. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines echten Schiedsgerichts ist der Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung in der Regel zwischen der Sportorganisation und der beschuldigten Person. Durch diese verständigen sich die Parteien, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Damit einher geht der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Liegt eine (wirksame) Schiedsvereinbarung nicht vor, bleibt die Überprüfung der Entscheidung Verbandsgerichts im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbenommen.

Wer im Einzelnen rechtsmittelbefugt ist, ergibt sich aus Art. 12.3. Dies sind zum einen die Parteien des Disziplinarverfahrens, also in der Regel der LSB NRW sowie die beschuldigte Person. Zum anderen kann auch die betroffene Person gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts vorgehen, indem sie Rechtsmittel einlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, das berechtigte Interesse von betroffenen Personen an einer Verfolgung und Ahndung des erlittenen Unrechts zu wahren und es ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Rechtsmittel ist gemäß Art. 12.4 innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts einzulegen. Dies entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code). Dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist, dient insbesondere der Rechtssicherheit. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll die nicht angefochtene Entscheidung bindend sein und Rechtsfrieden herrschen.

Gemäß Art. 12.5 findet grundsätzlich die Verfahrensordnung des Überprüfungsorgans Anwendung. Diese kann insbesondere Bestimmungen zur Einlegung des Rechtsmittels, zur Übermittlung weiterer Schriftsätze, zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zur Besetzung des Überprüfungsorgans sowie zur Bekanntgabe der Entscheidung enthalten.

Unabhängig davon, ob eine eigene Verfahrensordnung besteht, sind in jedem Fall die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Gleichbehandlung der Parteien, die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der entscheidenden Personen.

Darüber hinaus findet durch ad-hoc-Schiedsgericht eine uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle der Entscheidung des Verbandsgerichts statt, was auch in Art. 12.6 nochmals statuiert wird.

Erläuterungen zu Artikel 13

Art. 13 eröffnet die Möglichkeit zur Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens. Derartige Verfahren eröffnen den Beteiligten die Möglichkeit, eigenverantwortlich an einer nachhaltigen Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die betroffene Person wird hierdurch aktiv in die Konfliktbearbeitung eingebunden und kann ihre Interessen und Bedürfnisse unmittelbar in die Lösungsfindung einbringen. Auf diese Weise kann einer empfundenen passiven Opferrolle entgegengewirkt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person zur Einsicht sowie zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen ihres Handelns zu veranlassen. Darüber hinaus kann eine einvernehmliche Konfliktlösung dazu beitragen, bestehende Sportbeziehungen nicht dauerhaft zu belasten und eine weitere Zusammenarbeit der Beteiligten zu ermöglichen.

Die Vorschrift trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass nicht jeder Konflikt allein durch eine Entscheidung oder Sanktion nachhaltig gelöst werden kann. Auch im Bereich interpersonaler Gewalt kann es sachgerecht sein, den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, unter professioneller Begleitung eigenverantwortlich an einer Konfliktlösung mitzuwirken. Zu diesem Zweck sieht Art. 13 die Möglichkeit von konsensualen Konfliktvermittlungsverfahren vor, insbesondere Mediationen, Ausgleichsgesprächen oder vergleichbaren einvernehmlichen Verfahren.

Art. 13.1 stellt klar, dass ein Konfliktvermittlungsverfahren grundsätzlich in jeder Phase des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens, d.h. frühestens nach Eingang einer entsprechenden Meldung bzw. eines Hinweises, angeregt werden kann. Die Anregung kann regelmäßig durch alle am Verfahren beteiligten Personen erfolgen, insbesondere auch durch das Untersuchungsteam. Ob ein Konfliktvermittlungsverfahren im konkreten Einzelfall sachgerecht erscheint, ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen. Außerdem ist die Vorschrift bewusst offen formuliert und legt sich nicht auf bestimmte Methoden fest. Dadurch wird den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen und eine flexible Handhabung ermöglicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren nicht ersetzen, sondern dieses ergänzen.

Die offene Formulierung der Vorschrift bedeutet jedoch nicht, dass Konfliktvermittlungsverfahren ohne fachliche Standards oder geeignete Qualifikation durchgeführt werden sollen. Vielmehr ist für die sachgerechte Durchführung solcher Verfahren regelmäßig eine professionelle, konfliktbearbeitende und methodisch geschulte Begleitung empfehlenswert. Dabei ist besonders auf eine konsequent betroffenenorientierte Ausgestaltung des Verfahrens zu achten, die die Schutzinteressen, Bedürfnisse und Belastungssituation der betroffenen Person in besonderer Weise berücksichtigt und eine sekundäre Viktimisierung vermeidet.

Eine Einbindung bestehender spezialisierter Strukturen aus dem Bereich Täter-Opfer-Ausgleich bzw. *Restorative Justice* kann hierbei eine sinnvolle und qualitätssichernde Unterstützung darstellen. Solche Strukturen können insbesondere als fachliche Anlaufstellen dienen und den Zugang zu entsprechend qualifizierten Personen erleichtern. Als beispielhafter Anknüpfungspunkt kommen hierbei Einrichtungen wie das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. in Betracht.

Zentrale Voraussetzung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens ist gemäß Art. 13.2 die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Personen. Die Freiwilligkeit stellt einen tragenden Grundsatz konsensualer Konfliktlösung dar. Weder die betroffene noch die beschuldigte Person darf zur Teilnahme an einem solchen Verfahren gedrängt oder verpflichtet werden. Ebenso muss es den Beteiligten jederzeit möglich sein, das Verfahren ohne Angabe von

Gründen abzubrechen. Die Vorschrift bestimmt daher auch ausdrücklich, dass aus der Ablehnung oder dem Abbruch eines Konfliktvermittlungsverfahrens keine Nachteile entstehen dürfen. Insbesondere darf weder die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme noch das Scheitern eines solchen Verfahrens bei der weiteren Durchführung oder Bewertung des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens zulasten einer beteiligten Person berücksichtigt werden.

Art. 13.3 ermöglicht es, das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren für die Dauer des Konfliktvermittlungsverfahrens ganz oder teilweise auszusetzen. Hierdurch soll den Beteiligten der erforderliche Raum für eine offene und ergebnisorientierte Konfliktbearbeitung gegeben werden. Zugleich trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass ein paralleler Fortgang des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens die Bereitschaft zur Mitwirkung beeinträchtigen kann. Eine Aussetzung kommt jedoch nur in Betracht, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere Schutzinteressen der betroffenen Person. Dadurch wird sichergestellt, dass konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren nicht zulasten des Schutzes Betroffener durchgeführt werden.

Auch die Verjährung ruht während der Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens (vgl. Art. 19.3). Hierdurch soll verhindert werden, dass durch die Durchführung des Konfliktvermittlungsverfahrens Verjährungsfristen zulasten der Aufklärung oder Ahndung eines Verstoßes ablaufen. Zugleich wird sichergestellt, dass die Bereitschaft der Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht zu verfahrensrechtlichen Nachteilen für die Sportorganisation führt.

Art. 13.4 regelt schließlich die Folgen einer erfolgreichen Konfliktlösung. Führt das konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren zu einer einvernehmlichen Lösung, kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren mit Zustimmung des LSB NRW eingestellt werden. Die erforderliche Zustimmung des LSB NRW trägt dem Umstand Rechnung, dass Konfliktvermittlungsverfahren nicht ausschließlich die individuellen Interessen der unmittelbar beteiligten Personen betreffen, sondern zugleich das Interesse des LSB NRW an einer angemessenen Ahndung und Aufarbeitung von Verstößen gegen diesen Code zu berücksichtigen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine konsensuale Konfliktlösung nicht im Widerspruch zu den Schutz-, Präventions- und Ordnungsinteressen des LSB NRW steht. Die Zustimmung wird im Untersuchungsverfahren in der Regel durch das Untersuchungsteam, im Disziplinarverfahren durch das Verbandsgericht erteilt.

Die Vorschrift trägt außerdem dem Umstand Rechnung, dass nicht jeder Sachverhalt gleichermaßen für eine Einstellung aufgrund einer konsensualen Konfliktlösung geeignet ist. Deshalb sieht Art. 13.4 vor, dass von einer Einstellung in der Regel abzusehen ist, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Strafverfahrens war, das mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten endete. Diese Regelung bringt zum Ausdruck, dass bei schwerwiegenden Verfehlungen regelmäßig sowohl ein besonderes Interesse, aber auch eine Pflicht zu einer verbands- bzw. vereinsrechtliche Untersuchung und Bewertung besteht. Die Vorschrift schließt eine Einstellung zwar nicht aus, begründet aber eine Regelvermutung zugunsten der Fortführung des Verfahrens.

Ob eine Einstellung im Übrigen sachgerecht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich können insbesondere die Schwere des Verstoßes, bestehende Schutzinteressen sowie die Nachhaltigkeit der erzielten Konfliktlösung sein. Die zwischen den Beteiligten erzielte Einigung bindet die Sportorganisation daher weder hinsichtlich der Verfahrensbeendigung noch hinsichtlich Art und Umfang einer etwaigen Sanktion. Gleichzeitig stellt die Vorschrift aber klar, dass eine erfolgreiche Konfliktlösung jedenfalls bei einer etwaigen Sanktionierung zu berücksichtigen ist. Dadurch wird anerkannt, dass die Bereitschaft zur Übernahme von

Verantwortung, zur Wiedergutmachung oder zur aktiven Mitwirkung an einer Konfliktlösung sanktionsmildernde Bedeutung haben kann.

Die einvernehmliche Konfliktlösung kann insbesondere in einer Abschlussvereinbarung zwischen den Beteiligten dokumentiert werden. Bestandteil einer solchen Vereinbarung können etwa Abreden zur Wiedergutmachung, Entschuldigung, Verhaltensänderung, zukünftigen Zusammenarbeit oder zur Einhaltung bestimmter Verhaltenspflichten sein. Aber auch die Aussprache einer Sanktion oder die Verhängung von Auflagen und Weisungen kann Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung sein. Ebenso können Maßnahmen vereinbart werden, die dem Schutz der betroffenen Person oder der nachhaltigen Befriedung des Konflikts dienen.

Art. 13.5 stellt schließlich klar, dass das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren fortgeführt wird, wenn keine einvernehmliche Konfliktlösung erzielt werden kann. Das Scheitern eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens lässt das Verfahren nach diesem Code unberührt.

Erläuterungen zu Artikel 14

Art. 14 normiert einen differenzierten Katalog persönlicher Rechte für betroffene Personen nach dem Vorbild rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien unter besonderer Berücksichtigung der hohen Schutzbedürftigkeit von betroffenen Personen in Verfahren nach diesem Code. Der Katalog stärkt ihre bestehende Rechtsposition, indem er über die allgemein gültigen Verfahrensgarantien hinaus geht und auch die übrigen speziellen Rechte für betroffene Personen nach anderen Vorschriften dieses Codes (z.B. das Vetorecht nach Art. 8) unberührt lässt.

Die zeitliche und inhaltliche Reichweite der Betroffenenrechte ist weitgehend unbeschränkt. Die Betroffenenrechte können daher von Beginn des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende des Disziplinarverfahrens geltend gemacht werden. Damit unterliegen sie keiner zeitlichen Einschränkung. Darüber hinaus werden sie voraussetzungslos gewährt. Dies bedeutet, dass betroffene Personen weder eine Begründung noch Rechtfertigung dafür benötigen, die Rechte geltend zu machen.

Die besonderen Betroffenenrechte sind allesamt verfahrensbezogen und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in zwei Teile gegliedert: Art. 14.1 normiert besondere Betroffenenrechte, die vom LSB NRW gewährt werden müssen (sog. obligatorische Rechte). Die Kosten für deren Inanspruchnahme trägt der LSB NRW. Bei den besonderen Rechten des Art. 14.2 entscheidet der LSB NRW im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob diese gewährt werden können (fakultative Rechte). Hierbei ist zugleich über die Kosten zu befinden.

Das wichtigste Recht von betroffenen Personen in Verfahren nach diesem Code betrifft ihre (höchst-)persönliche Entscheidung zur Aussage nach Art. 14.1 a). Dieses Recht hat zwei Seiten. Die eine Seite des Aussagerechts besteht darin, dass eine betroffene Person aussagen und damit zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code beitragen kann. Die zweite Seite des Aussagerechts besteht darin, nicht aussagen zu müssen, auch wenn der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code in bestimmten Konstellationen die Aussage der betroffenen Person sinnhaft oder sogar geboten erscheinen lässt. Möchte eine betroffene Person nicht aussagen, darf der LSB NRW auch keinen indirekten Druck auf sie zur Aussage dadurch ausüben, dass sie sich etwa grundlos auf die Behauptung zurückzieht, der Nachweis sei nicht anderweitig als durch die Aussage der betroffenen Person zu erbringen. Sollte eine betroffene Person nicht aussagen wollen, sind Sportorganisationen vielmehr zur Prüfung verpflichtet, ob der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code nicht auch durch andere Beweismittel als

durch die Aussage der betroffenen Person erbracht werden kann. Dadurch wird die zweite Seite des Aussagerechts vollumfänglich geschützt.

Ein weiteres obligatorisches Betroffenenrecht ist das in Art. 14.1 b) verankerte Recht zugunsten von betroffenen Personen zur Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person. Dieses Recht soll eine Konfrontation zwischen der betroffenen Person und der beschuldigten Person verhindern und dazu beitragen, dass eine betroffene Person ohne Druck und Zwang aussagen kann. Zu diesem Zweck kann eine Aussage bspw. an einem anderen Ort durchgeführt werden als die Anhörung einer beschuldigten Person. Ferner gibt es technische Möglichkeiten, ein direktes Aufeinandertreffen zu unterbinden.

Das dritte besondere Betroffenenrecht, das Sportorganisationen zwingend zu gewähren haben, ist schließlich das Recht auf Information über den Verfahrensstand gemäß Art. 14.1 c). Dieses Recht dient dazu, betroffene Personen nicht im Unklaren über den Stand des Verfahrens zu lassen. Bei minderjährigen betroffenen Personen schließt dies stets auch eine Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit ein. Damit haben betroffene Personen die Möglichkeit, auch ihre Interessen vollumfänglich zu wahren und sich bspw. auf einen bevorstehenden Ausgang des Verfahrens einzustellen. Das Recht auf Information über den Verfahrensstand korreliert wiederum mit der Pflicht des LSB NRW zur zeitnahen und vollständigen Unterrichtung der betroffenen Person. Dies bedeutet, dass eine Sportorganisation das Informationsrecht der betroffenen Person in zeitlich sowie inhaltlich angemessener Weise zu befriedigen hat.

Neben diesen obligatorischen Betroffenenrechten gemäß Art. 14.1 können vom LSB NRW weitere besondere Betroffenenrechte nach Art. 14.2 eingeräumt werden. Art. 14.2 eröffnet pflichtgemäßes Ermessen des LSB NRW, ob er diese Rechte oder einzelne davon gewähren will. Hat sie sich dazu entschieden, die Rechte oder einzelne davon zu gewähren, müssen die Rechte sodann vollumfänglich gewährt werden.

Zu den fakultativen besonderen Rechten von betroffenen Personen gehört zunächst das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage nach Art. 14.2. a). Der Sinn dieses Rechts besteht darin, betroffene Personen zu schützen und ihnen die Furcht vor Repressalien zu nehmen. Eine solche Befürchtung kann betroffene Personen in manchen Fällen von einer Aussage abhalten, obwohl diese sowohl für ihren persönlichen Schutz als auch zum Schutz anderer (potentiell) betroffener Personen notwendig sein könnte. Um den Schutz für die betroffene Person und weitere (potentiell) betroffene Personen mithilfe der Aussage von betroffenen Personen zu ermöglichen, soll Art. 14.2 a) Rückschlüsse darauf unterbinden, dass die betroffene Person ausgesagt hat.

Ein weiteres fakultatives Recht von betroffenen Personen besteht nach Art. 14.2 b) darin, die Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen verlangen zu können. Mit diesem Recht soll es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Wiederholung einer druckvollen Aussagesituation vermeiden zu können. Zu diesem Zweck hat die betroffene Person nicht nur das Recht, dass ihre Aussage aufgezeichnet wird. Dieses Recht schließt insbesondere mit ein, dass ihre einmal aufgezeichnete Aussage auch durch den LSB NRW verwertet und in die Verfahren zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code eingeführt werden darf. Dies stellt die Formulierung „einschließlich der Verwertung“ sicher.

Weitere fakultative Betroffenenrechte ergeben sich ferner aus Art. 14.2 c) und d). Sie gelten für sämtliche Termine und Gespräche und das gesamte Verfahren. Das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 14.2 c), soll der betroffenen Person besonderen Schutz zuteilwerden lassen; dies gilt insbesondere auch bei minderjährigen betroffenen Personen. Zu diesem Zweck unterliegt das Recht keinerlei personellen oder inhaltlichen

Beschränkungen. Dies bedeutet, dass betroffene Personen sich durch sämtliche Personen ihrer Wahl (z.B. eine*n nahe*n Angehörige*n, Freund*in, Anwalt*in, Psycholog*in oder Ärzt*in) zu allen Terminen und Gesprächen begleiten lassen können. Auch der Zweck der Begleitung (z.B. eine psychosoziale, rechtliche Begleitung) ist irrelevant. Die Garantie verzichtet ausdrücklich auf jegliche Schranken. Maßgeblich ist damit allein das Vertrauen, das eine betroffene Person einer anderen Person schenkt und sich deshalb von dieser Person begleiten lassen möchte. Auf andere Aspekte kommt es nicht an.

Schließlich kann eine betroffene Person aufgrund individueller Eigenschaften – etwa wegen ihrer körperlichen oder psychischen Konstitution oder geistigen Entwicklung – in besonderer Weise schutz- oder hilfebedürftig sein. In diesen Fällen kann sie von ihrem Recht aus Art. 14.2 d) Gebrauch machen und vom LSB NRW angemessene Unterstützung zur Wahrnehmung von Terminen und Gesprächen verlangen. Dieses Recht zielt dabei in zwei Richtungen: Zum einen geht es darum, die betroffene Person zu schützen und Angriffe auf ihre Person abzuwehren. Zum anderen geht es darum, der betroffenen Person zu helfen, damit sie Termine oder Gespräche wahrnehmen kann. Beide Aspekte kommen in der Formulierung des Art. 14.2 d) zum Ausdruck.

Dass diese Rechte von einer betroffenen Person geltend gemacht werden können, soll Art. 14.3 sicherstellen. Der LSB NRW hat danach die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre besonderen Rechte. Diese Pflicht bezieht sich zum einen auf die obligatorischen Rechte nach Art. 14.1 sowie zum anderen auf diejenigen Rechte nach Art. 14.2, die von der Sportorganisation gewährt werden. In welcher Weise dies geschieht, obliegt zwar dem LSB NRW. Allerdings hat die Sportorganisation die Pflicht, die Unterrichtung über die besonderen Betroffenenrechte zeitnah und vollständig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll der LSB NRW die betroffene Person zudem, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote informieren.

Art. 14.4 weist schließlich auf kollidierende Interessen der beschuldigten Person hin. Die Vorschrift ist einerseits von deklaratorischer Natur, da die Interessen der beschuldigten Person (etwa an einem fairen Verfahren) aus rechtsstaatlichen Gründen ohnehin zu berücksichtigen sind. Andererseits stellt die Vorschrift gleichwohl sicher, dass kollidierende Interessen der beschuldigten Person sich lediglich auf die Ausübung der besonderen Betroffenenrechte auswirken können, aber nie die Rechte an sich entfallen lassen. Daraus folgt, dass der LSB NRW zunächst dazu verpflichtet ist, die Rechte von Betroffenen möglichst optimal zu gewährleisten. Kollidierende Interessen beschuldigter Personen sind also insoweit zu wahren, als sie es erfordern. Dies verlangt eine Abwägung im Einzelfall, insbesondere soweit das Recht auf eine anonyme Aussage durch die betroffene Person geltend gemacht wird. Schließlich sind nur berechtigte Interessen von beschuldigten Personen in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere die legitimen Verfahrensrechte von beschuldigten Personen.

Erläuterungen zu Artikel 15

Art. 15 betont den Grundsatz der Vertraulichkeit. Dahinter steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Seine Bedeutung im Kontext interpersonaler Gewalt ist hoch. Denn die Untersuchung und Sanktionierung von interpersonaler Gewalt erfordert den Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Daten. Deshalb konkretisiert Art. 15 den Grundsatz der Vertraulichkeit mit Blick auf zentrale Forderungen des geltenden Datenschutzes.

Die Forderungen des Art. 15 sind als Pflichten des LSB NRW konzipiert und korrelieren mit subjektiven Rechten von Personen, deren Daten zum Zwecke der Anwendung dieses Codes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Derartige Ansprüche ergeben sich aus dem

geltenden Datenschutzrecht, auf das Art. 15.2 verweist. Sie erstrecken sich nach Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 15.1 betont das Grundprinzip der Vertraulichkeit. Dieses ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 f) der DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („*Integrität und Vertraulichkeit*").

Art. 15.2 stellt klar, dass der LSB NRW neben dem Grundsatz der Vertraulichkeit auch im Übrigen das gesamte (nationale und internationale) Datenschutzrecht beachtet. Hierzu gehören insbesondere alle Vorschriften der DS-GVO. Danach gelten eine Reihe verschiedener Grundsätze beim Datenumgang insbesondere im Kontext interpersonaler Gewalt. Zu ihnen gehören etwa die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie von Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung sowie die Grundsätze der Richtigkeit sowie Integrität.

Art. 15.3 betrifft den speziellen Grundsatz der Speicherbegrenzung. Danach muss die Erhebung der Daten ausdrücklich dem Prinzip der Erforderlichkeit (Satz 1) genügen. Ferner besteht eine Löschungspflicht des LSB NRW für Daten, die nicht mehr für die Zwecke der Anwendung dieses Codes benötigt werden. Diese Pflicht korrespondiert insbesondere mit dem Recht der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Löschung.

Erläuterungen zu Artikel 16

Art. 16.1 regelt die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem LSB NRW und staatlichen Ermittlungsbehörden. So sieht Art. 16.1 eine grundsätzliche Informationspflicht des LSB NRW an die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen vor, wenn ein Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahren die mögliche Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch nach deren Einschaltung gemäß Art. 8.5 laufend vom LSB NRW informiert werden. Verdichten sich die Hinweise auf einen Anfangsverdacht der Verwirklichung einer der genannten Straftatbestände erst zu einem späteren Zeitpunkt, bspw. im Rahmen des Disziplinarverfahrens, so ist der LSB NRW auch in diesem Stadium verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einzuschalten. Insbesondere sind die Entscheidungen des Verbandsgerichts bzw. des Vorstands des LSB NRW oder des ad-hoc-Schiedsgerichts, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, den Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zu übermitteln. Ausnahmen von der Information der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch zur Vermeidung von Retraumatisierungen von betroffenen Personen möglich und kommen insbesondere zum Schutz der betroffenen Person, bei entgegenstehendem Willen der betroffenen Person oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Dabei sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte der LSB NRW in diesem Zusammenhang von ihrem Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach §§ 475 Abs. 1, 478 StPO Gebrauch machen, um so auf die

Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zugreifen und diese Informationen bei der Bewertung des Sachverhalts zugrunde legen zu können. Das darzulegende berechtigte Interesse des LSB NRW dürfte bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen seiner sportverbandlichen Verantwortung dabei regelmäßig zu bejahen sein.

Erstrebenswert wäre es, eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen zu schaffen. Auf diese Weise würde insbesondere für die sportverbandlichen Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen, die zu einem besseren Informationsfluss führen und somit insgesamt zu einer höheren Wirksamkeit des Schutzes vor interpersonaler Gewalt beitragen würde. Gleiches gilt für die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Sportorganisationen untereinander. Durch eine gegenseitige Information der Sportverbände und -organisationen könnte eine Harmonisierung in der Bewertung der Sachverhalte und der Sanktionierung von Fehlverhalten sowie die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen herbeigeführt oder zumindest gefördert werden.

Art. 16.2 verpflichtet den LSB NRW zur Dokumentation aller wesentlichen Erkenntnisse, die im Laufe eines Verfahrens gewonnen werden. Zu den wesentlichen Erkenntnissen gehören bspw.

- Basisdaten (bspw. Zeitpunkt der Meldung, Sachverhalt),
- Einlassungen aller Beteiligten,
- Beweismittel sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse,
- wesentliche Verfahrensschritte (bspw. Termine, Anhörungen),
- Entscheidungen einschließlich ihrer Begründung und
- rechtlich erforderliche Dokumente (bspw. datenschutzrechtliche Einwilligungen oder Verzichtserklärungen).

Die Dokumentationspflicht dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Verfahrens sowie der getroffenen Entscheidungen. Sie kann zugleich die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unterstützen. Der LSB NRW ist hinsichtlich der Form der Dokumentation frei. Er hat sicherzustellen, dass die Dokumentation nachvollziehbar und vollständig erfolgt.

Erläuterungen zu Artikel 17

Art. 17 hat die Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Bestimmung, durch welche der LSB NRW sein umfassendes Engagement gegen interpersonale Gewalt im Sport zum Ausdruck bringt. Prävention bezeichnet das vorausschauende Entgegenwirken zur Verhinderung interpersonaler Gewalt im Sport. Dabei soll Prävention insbesondere dazu beitragen, dass die Ausübung von Gewalt gegen Personen von vornherein unterbunden wird. So enthält Art. 17.1 das Bekenntnis des LSB NRW, die Gesundheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten zu schützen und bestärkt dadurch sein satzungsmäßiges Selbstbekenntnis, indem er nun auch in diesem Code den Gedanken der Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport aufgreift.

Art. 17.2 widmet sich den Maßnahmen zur Prävention interpersonaler Gewalt im Sport. Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, interpersonale Gewalt im Sport zu vermeiden. Diese Maßnahmen setzen bereits im Vorfeld und unabhängig von konkreten Vorfällen an und führen idealerweise dazu, dass interpersonale Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des LSB NRW. Von zentraler Bedeutung sind allerdings die Bewusstseinsbildung und klare Regeln, um Wissen und Handlungskompetenzen zum Umgang mit interpersonaler

Gewalt zu entwickeln. Dies kann insbesondere durch entsprechende Schulungsmaßnahmen von Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Personen erzielt werden. Auch die Formulierung von klaren Regeln, welche Verhaltensweisen verboten sind und welche nicht, sowie deren Durchsetzung sind wichtige Bausteine in der Prävention. Insofern entfaltet auch der vorliegende Code präventive Wirkung. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport ergeben sich insbesondere aus dem Stufenmodell des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie dem gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj. Die Maßnahmen sollten dabei Teil eines umfassenden und abgestimmten Präventionsschutzkonzepts sein.

Erläuterungen zu Artikel 18

Gegenstand des Art. 18 ist die Aufarbeitung. Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur interpersonale Gewalt im LSB NRW stattgefunden hat, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass interpersonale Gewalt ausgeübt werden konnte, wer davon gewusst, aber die Gewaltausübung nicht oder spät unterbunden hat (Art. 18.1). Aufarbeitung soll ferner Aussagen darüber ermöglichen, ob es unter den Verantwortlichen im LSB NRW zu dem Zeitpunkt der Ausübung interpersonaler Gewalt Haltungen gab, die Gewalt begünstigten, und klären, ob und wenn ja warum interpersonale Gewalt im LSB NRW vertuscht, verdrängt und/oder verschwiegen wurde.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt die systematische Aufarbeitung insgesamt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung betroffener Personen. Gleichzeitig werden dadurch Schwachstellen in der Prävention und der Intervention sichtbar, die sodann behoben werden und somit einen besseren Schutz aller Sportbeteiligten für die Zukunft sicherstellen können. Die Aufarbeitung von vergangenen Gewaltvorfällen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur perspektivischen Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Sport.

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Aufarbeitung darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden, leisten kann. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Umstände es begünstigt haben, dass eine Person sich ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt sah, um diese vollständig zu entlasten und durch den Vorwurf eingetretene nachteilige Konsequenzen abzumildern und wiedergutzumachen.

Art. 18.2 Satz 1 stellt klar, dass auch Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten des Codes ereignet haben (sollen) sowie mögliche Verstöße, die gemäß Art. 19.2 bereits verjährt sind, Gegenstand der Aufarbeitung sein können. Denn bei der Aufarbeitung geht es gerade nicht darum, disziplinarähnliche Untersuchungen gegen einzelne Personen durchzuführen. Die Aufarbeitung ist vielmehr darauf gerichtet, strukturelle Mängel in der Vorbeugung, Aufklärung und Verfolgung von interpersonaler Gewalt festzustellen, um auf dieser Grundlage etwaiges Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.

Dabei kann der LSB NRW die Aufarbeitung selbst durchführen (bspw. durch ein eigenes Organ). Gemäß Art. 18.2 Satz 2 hat der LSB NRW aber auch die Möglichkeit, eine externe Kommission einzusetzen, die die Aufarbeitung für den LSB NRW durchführt und/oder dessen Aufarbeitung in beratender Funktion unterstützt. In jedem Fall sind die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine Aufarbeitung durch den LSB NRW in der Satzung festzulegen. Eine Konkretisierung der Befugnisse und Pflichten von Beteiligten sowie von Verfahrensabläufen und weiteren für die Durchführung einer Aufarbeitung maßgeblichen Aspekten kann in einer gesonderten, satzungsnachrangigen Ordnung erfolgen.

Schließlich hat die Aufarbeitung gemäß Art. 18.2 Satz 3 intern wie extern unabhängig, also insbesondere auch weisungsfrei, zu erfolgen. So ist neben einer organisatorischen Trennung der Aufarbeitung zu anderen Organen, Gremien oder Personen des LSB NRW insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen an der Aufarbeitung mitwirken, die eine Verbindung zu den aufzuklärenden Geschehnissen oder involvierten Personen aufweisen.

Erläuterungen zu Artikel 19

Die Bestimmungen zur Verjährung nach Art. 19 dienen zwei Zielen: Zum Ersten sollen sie dem Rechtsfrieden sowie der Rechtssicherheit dienen. Zum Zweiten sollen sie einer Untätigkeit des LSB NRW bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code entgegenwirken. Der Eintritt der Verjährung führt zu einem (nicht behebbaren) Verfahrenshindernis. Ein etwaiges Verfahren ist danach einzustellen.

Art. 19.1 formuliert den Grundsatz, wonach die Verjährung die Verfolgung eines Verstoßes ausschließt. Eine Verfolgung von Verstößen geschieht mit Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens.

Die Verjährungszeit beträgt gemäß Art. 19.2 Satz 1 grundsätzlich fünf Jahre. Die Festlegung einer fünfjährigen Regelverjährungszeit orientiert sich an der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Etwas anderes gilt jedoch für Verstöße gegen diesen Code, die zugleich eine Straftat darstellen, die einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt. In diesem Fall findet gemäß Art. 19.2 Satz 2 die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist entsprechend Anwendung. Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Verfolgbarkeit von Verstößen mit staatlichen Vorschriften bezweckt. Dabei kommen die im Strafrecht geltenden Erwägungen der General- und Spezialprävention sowie der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit auch bei der sportverbandlichen Ahndung von Verstößen zum Tragen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Formen interpersonaler Gewalt geht damit nicht einher.

Art. 19.3 regelt den Beginn sowie die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung. Der Beginn der Verjährung knüpft an die Beendigung des jeweiligen Verstoßes an. Der Verstoß gegen das Ver- und Gebot dieses Codes besteht in einem Verhalten in Gestalt eines Tuns oder Unterlassens. Mit diesem Verhalten ist der Verstoß beendigt. Hat jemand mehrere Verstöße begangen, so gilt die Verjährungszeit für jeden Verstoß gesondert. Dies bringt die Formulierung „*jeweiligen*“ zum Ausdruck.

Durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens wird die Verjährung gemäß Art. 19.3 Satz 2 unterbrochen; dies gilt auch für die Dauer eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13. Die Unterbrechung beseitigt den schon abgelaufenen Teil einer noch laufenden Verjährungsfrist mit der Wirkung, dass die Verjährungsfrist von Neuem voll zu laufen beginnt. Dies stellt Art. 19.3 Satz 3 klar. Für die Unterbrechung kommt es nicht auf die Kenntnisnahme einer beschuldigten Person über die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens an. Eine Verjährung kann dabei grundsätzlich sowohl durch die Einleitung des Untersuchungs- als auch des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden.

Nach Art. 19.3 Satz 4 ruht die Verjährung, solange wegen desselben Verstoßes ein Strafverfahren durchgeführt wird. Das Ruhen beginnt mit der Einleitung des Strafverfahrens und endet grundsätzlich mit dessen rechtskräftigem Abschluss. Endet das Strafverfahren mit einem Urteil und/oder einer Anordnung, die eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vorsieht, endet das Ruhen erst mit Ablauf der jeweiligen Strafe bzw. Maßregel, sofern diese nicht zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die

Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel regelmäßig erschwert ist, und verhindert, dass allein hierdurch Verjährung eintritt. Das Ruhen der Verjährung hemmt deren Beginn oder Weiterlauf, hat aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Frist. Wird also ein Strafverfahren eingestellt, so wird die Verjährung eines etwaigen Verstoßes mit dem Teil, der bis zur Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt war, fortgesetzt.

Schließlich regelt Art. 19.3 Satz 5, dass die Verjährung für die Zeit ruht, in der die betroffene Person minderjährig ist. Das heißt, dass die Verjährungsfrist in diesen Fällen erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu laufen beginnt. Hintergrund der Regelung ist, dass minderjährige betroffene Personen häufig erst mit zunehmendem Alter in der Lage sind, über erlittene interpersonale Gewalt zu sprechen oder deren Aufarbeitung anzustoßen.

Art. 19.4 stellt schließlich klar, dass sich die Verjährung nur auf die Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code bezieht und insbesondere die Sanktionierung von Verstößen ausschließt. Nicht betroffen von dieser Verjährung ist die Möglichkeit, interpersonale Gewalt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, ob und inwieweit präventive Maßnahmen in der Zukunft zur Vorbeugung interpersonaler Gewalt vom LSB NRW getroffen werden sollten. Dies entspricht dem Ziel der Aufarbeitung nach Maßgabe des Art. 18.

Erläuterungen zu Artikel 20

Art. 20 regelt die Bestandteile und Auslegung dieses Codes. Darin bringt die Vorschrift zum einen zum Ausdruck, dass und inwieweit es sich bei diesem Code um ein gesamthaftes, in sich geschlossenes Regelwerk handelt. Zum anderen findet sich der Verweis, dass die Auslegung aller Bestimmungen dieses Codes nach anerkannten Auslegungsmethoden zu erfolgen hat, die beim staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden.

Im Einzelnen betont Art. 20.1, dass dieser Code aus seiner Präambel, den einzelnen Bestimmungen sowie den Erläuterungen besteht. Sämtliche Bestandteile werden damit verbindliches Regelwerk. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen. Auf diese weist Art. 20.1 Satz 2 nochmals ausdrücklich hin und betont zugleich deren wichtigen Sinn und Zweck, zum Verständnis für die Regelungen sowie zur Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes beizutragen. Diese Zwecke sind äußerst bedeutsam. So sind Regeln wesenstypisch abstrakt formuliert. Dies beinhaltet die Formulierung auslegungsbedürftiger Tatbestände mit unbestimmten Begriffen sowie offener Rechtsfolgen. Zu deren Verständnis, Auslegung und Anwendung dienen die Erläuterungen. Dem Verständnis der Regeln kommt dabei eine Leitfunktion zu. Denn es ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Code seine Wirkung entfalten kann.

Art. 20.2 ist Ausdruck des Rückwirkungsverbots. Die Vorschrift macht klar, dass dieser Code nicht für vergangene Sachverhalte vor Inkrafttreten des Codes gilt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Ver- oder Gebot des Art. 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach den Art. 9 und 11. Die Möglichkeit der Aufarbeitung gemäß Art. 18 bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Auslegung dieses Codes verweist Art. 20.3 auf die Methoden für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach gelten die klassischen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik, Genese (Historie) sowie Sinn und Zweck der Vorschriften und nicht diejenigen Methoden für privatrechtliche Willenserklärungen.

Erläuterungen zu Artikel 21

Das Inkrafttreten des Codes nach Art. 21.1 markiert den Beginn seiner Geltung. Dies bedeutet, dass der Code ab diesem Zeitpunkt wirksam ist und ein Verstoß gegen diesen Code geahndet werden kann, sofern die beschuldigte natürliche oder juristische Person, der ein entsprechender Verstoß vorgeworfen wird, wirksam an den Code gebunden ist. Damit die Adressaten des Codes und an den Code gebundenen Personen Kenntnis von den Bestimmungen des Codes erlangen können, ist dieser in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 21.2 ermöglicht es dem LSB NRW, den Code auch nach dem Ende seiner Bindungswirkung gegenüber Personen, die vormals an den Code gebunden waren, anzuwenden. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit des Codes erhöht und der Gefahr entgegengetreten, dass sich beschuldigte Personen der Anwendung des Codes und damit der möglichen Sanktionierung durch den LSB NRW entziehen, bspw. durch Austritt aus dem Verein oder Nichtbeantragung einer neuen, zeitlich befristeten Lizenz. Voraussetzung hierfür ist, dass der LSB NRW Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt, der sich innerhalb des Zeitraums ereignet haben soll, in dem die beschuldigte Person diesem Code unterworfen war. Eine verbotene Rückwirkung ist damit nicht verbunden. Vielmehr handelt es sich um die nachträgliche Anwendung derjenigen Regeln, an die auch die beschuldigte Person gebunden war. Sind die Regeln zwischenzeitlich geändert worden, findet der Code in seiner zum Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.

Erläuterungen zu Artikel 22

Art. 22.1 sieht eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Codes sowie deren Auswirkungen und Wirksamkeit innerhalb des LSB NRW vor. Diese Überprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung des Codes und die hierauf basierenden Prozesse innerhalb des LSB NRW. Die Überprüfung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Muster-Safe Sport Codes selbst obliegt hingegen ausschließlich dem DOSB.

Die Überprüfung im Sinne von Art. 22.1 dient der Feststellung, ob und inwieweit die Ziele und Zwecke dieses Codes innerhalb des LSB NRW erreicht werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Verbesserungen insbesondere bei der Intervention, aber auch der Prävention und der Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport innerhalb des LSB NRW vorgenommen werden. Eine Überprüfung kann in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit anlassbezogen erfolgen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Dies gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Wirksamkeit und der Steuerungskraft des Codes.

Darüber hinaus erscheint es geboten, mindestens alle vier Jahre eine formelle Evaluierung durch eine unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Eine solche externe Evaluierung ergänzt die interne Überprüfung um eine unabhängige fachliche Perspektive. Zugleich kann sie dazu beitragen, bewährte Verfahren zu identifizieren und eine Annäherung der Standards und Bewertungsmaßstäbe im organisierten Sport zu fördern.

Für Änderungen am Muster-Safe Sport Code ist der DOSB verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er den Muster-Safe Sport Code erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des DOSB Safe Sport Codes evaluiert und wird ihn künftig in einem Turnus von vier Jahren evaluieren. Die Evaluierung wird im Rahmen eines Konsultationsprozesses unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder erfolgen. Änderungen des Muster-Safe Sport Codes werden von der DOSB-Mitgliederversammlung beschlossen. Der jeweils aktualisierte Muster-Safe Sport Code wird den Sportorganisationen im Anschluss zur Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 22.2 soll der LSB NRW eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die an dem Verfahren beteiligten Personen, also insbesondere die betroffene Person, aber auch die beschuldigte Person im Fall von Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung wenden können. Hierdurch sollen sowohl konkrete individuelle Fragestellungen im einzelnen Verfahren im Wege einer ggf. lösungsorientierten Gesprächsaufnahme mit dem LSB NRW gelöst werden können als auch langfristig eine hohe Qualität der Verfahren des LSB NRW gewährleistet werden. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen an den LSB NRW herantreten und gemeinsam mit dieser die Hintergründe etwaiger Bedenken aufklären. Verbindliche Weisungen o.ä. stehen ihr nicht zu. Die Ombudsperson darf nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht involviert werden; sie ist für materiellrechtliche Fragen unzuständig.

Der DOSB wird in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium bzw. der zuständigen Bundesbehörde für Sport und/oder mit dem Zentrum für Safe Sport eine zentrale Ombudsperson für diese Aufgabe benennen, die von den Sportorganisationen im Sinne eines übergreifenden Standards benannt werden kann. Die Benennung wird in der Regel im Rahmen einer Vereinbarung erfolgen. Die Sportorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Kontaktdaten den Personen im Geltungsbereich des Codes in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Anhang

Verhaltensregeln Safe Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Teil I – Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln Safe Sport

01 Grundverständnis

Im LSB NRW, sollen alle Menschen einen sicheren Ort zum Sporttreiben, zum außersportlichen Miteinander, zum (ehrenamtlichen) Engagement oder zu bezahlter Beschäftigung im Sport finden.

Interpersonale Gewalt (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) verletzt die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung. Sie ist ein Angriff auf die Integrität des Sports. Als psychische Gewalt gelten auch diskriminierende Äußerungen und Handlungen in Bezug auf bestimmte Merkmale von Personen (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität). Interpersonale Gewalt kann in unterschiedlichen Personen-Konstellationen entstehen, z. B. zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen Sportler*innen oder zwischen Mitarbeiter*innen und Sportler*innen.

Die nachstehenden Verhaltensregeln Safe Sport (im Folgenden: „Verhaltensregeln“) sollen der Verhinderung interpersonaler Gewalt dienen. Sie stellen Regeln zum Umgang miteinander im LSB NRW dar. Sie sind ein Beitrag für das Recht auf gewaltfreien Sport.

Wir greifen ein, wenn wir einen Hinweis bekommen, dass im LSB NRW gegebenenfalls gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wurde. Wir achten hierbei besonders auf den Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Menschen.

02 Geltung der Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die im LSB NRW ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

03 Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen im LSB NRW werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache. Personensorgeberechtigte minderjähriger Sportler*innen und weiterer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen werden ebenfalls informiert.

Teil II – Allgemeine Regeln

04 Umgang miteinander

Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich noch psychisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahmerituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

05 Ansprechpersonen

Wir benennen interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen die Verhaltensregeln verstoßen wird. Wir stellen sicher, dass alle Menschen im LSB NRW, Kenntnis von dieser Möglichkeit haben können.

Die Ansprechperson im LSB NRW ist: (*Name und Kontaktdaten*).

Außerhalb des LSB NRW kann man sich z. B. an (*Name/Institution und Kontaktdaten*) wenden.

06 Hinsehen und Ansprechen

Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht unmittelbar betroffen sind) Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln, an die vom LSB NRW benannte, interne oder externe Ansprechperson (siehe 05). Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Die Ansprechpersonen und der LSB NRW respektieren die Wünsche von Betroffenen im weiteren Umgang mit Verstößen.

Teil III – Regeln zum Umgang mit Sportler*innen

07 Besondere Verantwortung gegenüber Sportler*innen und erweitertes Führungszeugnis

Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Unparteiische, Klassifizierer*innen (im Behindertensport), Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal und sonstige im LSB NRW gewählte/bestellte oder vom LSB NRW beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen. Aus dieser Funktion heraus,

- achten sie die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- verhalten sie sich fürsorglich gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- nutzen sie ihre Machtposition nicht zum Nachteil von Sportler*innen aus,
- verlangen sie keine sexuellen Handlungen von ihren Sportler*innen,
- gehen sie mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Sportler*innen keine Liebesbeziehung oder sexuelle Beziehung ein,
- üben sie keine Form von Erniedrigung oder Ausbeutung aus,
- reagieren sie auf Anzeichen möglicher Vernachlässigung oder Misshandlungen,
- tolerieren sie kein Doping und keinen Medikamentenmissbrauch.

Von allen Mitarbeiter*innen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

08 Beteiligung von Sportler*innen, Entscheidungen gegenüber Sportler*innen

Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen unabhängig von deren Alter über ihr Handeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

09 Beteiligung von Personensorgeberechtigten

Bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb zuzusehen. Sportfachliche Entscheidungen obliegen den zuständigen Mitarbeiter*innen. Die Personensorgeberechtigten haben insoweit ein Informations- aber kein Mitspracherecht.

10 Körperliche Kontakte

Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens.

11 Einzeltraining

Von Mitarbeiter*innen angeleitete oder begleitete Trainings von einzelnen Sportler*innen ohne Anwesenheit weiterer Personen sind bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten möglich. Unabhängig davon sind sie stets nur im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich.

12 Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.

Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen steht an erster Stelle. Sie steht über den Erfolgszielen des LSB NRW. Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt. Medizinische/physiotherapeutische Maßnahmen dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben. Minderjährige Sportler*innen und sonstige besonders schutzbedürftige Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl (oder mindestens ihres Geschlechts) begleiten zu lassen.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln an Sportler*innen ist ausschließlich durch ärztliches Personal, nur mit Zustimmung der Sportler*innen und bei minderjährigen und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erlaubt.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten an Minderjährige oder sonstige besonders schutzbedürftige Personen bei Ferienfreizeiten oder Trainingslagern ist nach Maßgabe einer von den Personensorgeberechtigten überlassenen schriftlichen Aufstellung möglich.

13 Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

14 Sauna, Wellness

Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportler*innen.

15 Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

16 Mitnahme von Sportler*innen in den Privatbereich

Mitarbeiter*innen nehmen in ihrer Funktion keine minderjährigen Sportler*innen und/oder Sportler*innen mit Behinderung mit in ihren Privatbereich.

17 Autofahrten

Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt.

18 Geschenke, Versprechen

Mitarbeiter*innen machen keine privaten Geschenke an einzelne Sportler*innen einer Gruppe oder Mannschaft, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

19 Umgang mit Bildaufnahmen und Sozialen Medien

Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit im LSB NRW zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messengerdienste) nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen oder sonstigen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen.

20 Transparenz im Handeln

Sind Ausnahmen von diesen Regeln notwendig, so ist dies bei einmaligen Ausnahmen im Vorfeld mit mindestens einer*m weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Bei mehrfachen Ausnahmen muss dies vom Vorstand des LSB NRW genehmigt, begründet und dokumentiert werden. Die Abweichung selbst und die Begründung der Abweichung werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

21 Ergänzende Regeln der anwendenden Sportorganisation

Im Übrigen gelten die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit.

22 Zusammenwirken der Verhaltensregeln Safe Sport mit dem Safe Sport Code

Die Verhaltensregeln Safe Sport knüpfen an den Safe Sport Code an und erleichtern dessen Anwendung in der Praxis. Sie tragen dazu bei, missbräuchliches Verhalten zu konkretisieren. Erst wenn missbräuchliches Verhalten die körperliche oder psychische Gesundheit verletzt oder gefährdet, liegt interpersonale Gewalt vor. Diese wird nach dem Safe Sport Code verfolgt und sanktioniert.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können nach allgemeinen Bestimmungen (z. B. Satzung/Ordnungen/[Arbeits-]Verträge) des LSB NRW geahndet werden.